

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

UND SONDERBEDINGUNGEN DER FIDOR BANK AG

(GESCHÄFTSKUNDEN)

Stand: 11.07.2018

Inhalt

1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
2	Bedingungen für das Fidor Smart Geschäftskonto („Konto“)	15
3	Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (inkl. Geldsenden)	26
4	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	37
5	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren	44
6	Sonderbedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien	50
7	Sonderbedingungen für die Nutzung der Fidor Smart Banking App	57
8	Bedingungen für die Nutzung der Nachrichtenbox (elektronisches Postfach)	60
9	Sonderbedingungen für den Speed Dispo für Geschäftskunden	63
10	Sonderbedingungen für die Fidor Corporate Mastercard	65
11	Sonderbedingungen für die Fidor Business Debit Mastercard	73
12	Sonderbedingungen für den „Mastercard Identity Check“ bei Kreditkarten-Online-Transaktionen	82
13	Sonderbedingungen für Prepaid Handy aufladen	84
14	Community	89

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

a) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (§ 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

b) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen.

§ 2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

a) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

b) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

c) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein

berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

d) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

§ 3 Haftung der Bank - Mitverschulden des Kunden

a) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in § 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

§ 4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit der Bank

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

a) Geltung deutschen Rechts

Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

b) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe eines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

c) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

§ 7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

a) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach § 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

b) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

§ 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

a) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen IBAN) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

b) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

c) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

§ 9 Einzugsaufträge

a) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

b) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch dann schon eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

§ 10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

a) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

b) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

c) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (§ 10 a) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (§ 10 b)) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

d) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis-/Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

a) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

b) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der IBAN² und BIC³ zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

c) Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

- freigehalten -

d) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen; Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

e) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

§ 12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

a) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis-/Leistungsverzeichnis.“

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-identifizierungs-Code).

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis-/Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

b) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis-/ Leistungsverzeichnis“, soweit das Preis-/ Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegen- über Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis-/ Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

c) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

d) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

e) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

f) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

g) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderungen von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz e).

§ 13 Bestellung oder Verstärkungen von Sicherheiten

a) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

b) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich die benannten Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

c) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach § 19 c) dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

§ 14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

a) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

b) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

c) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

d) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

§ 15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

a) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so bleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

b) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

c) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

d) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die in Folge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

§ 16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

a) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

b) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über dem Pfandrecht unterliegende Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

c) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so ist dies möglich.

§ 17 Verwertung von Sicherheiten

a) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei einer Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

b) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

§ 18 Kündigungsrechte des Kunden

a) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

b) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

c) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 19 Kündigungsrechte der Bank

a) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

b) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

c) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach § 13 b) dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

d) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

e) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

f) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

§ 20 Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.edb-banken.de abgefragt werden.

Beschwerdemöglichkeiten

§ 21 Beschwerdeverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis-/Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Im Übrigen besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich über behauptete Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beschweren. Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift der Bundesanstalt einzureichen. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

2 Bedingungen für das Fidor Smart Geschäftskonto („Konto“)

§ 1 Allgemein

1. Präambel

(1) Die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, die zwischen der Fidor Bank AG und Unternehmern geschlossen werden, das heißt, die zwischen der Fidor Bank und einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (im Folgenden „Geschäftskunde“). Für Nutzer unseres Internetdienstes, bei denen es sich um Unternehmer handelt, das heißt um natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gelten die in dem entsprechenden Bereich für Verbraucher unseres Internetdienstes vorgesehenen Geschäftsbedingungen.

(2) Die Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“) bietet registrierten Geschäftskunden unter der URL <https://www.fidor.de/> einen Internetdienst an, der aus dem sog. „Fidor Smart Geschäftskonto“ und der Fidor Community besteht. Das Fidor Smart Geschäftskonto stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

(3) Fidor stellt im Rahmen des Internetdienstes unter der URL [https://banking.fidor.de/Fidor Smart](https://banking.fidor.de/Fidor%20Smart) das sogenannte Fidor Smart Geschäftskonto, das auf Guthabenbasis geführt wird, zur Verfügung. Ein Fidor Smart Geschäftskonto, stellt ein Echtkonto mit allen Kontofunktionen dar.

(4) Zudem besteht für Unternehmer die Möglichkeit der Teilnahme an der Fidor-Community. Fidor bietet im Rahmen des Internetdienstes mit der Community registrierten Nutzern unter der URL <https://community.fidor.de/> die aktive Teilnahme an einer geschlossenen, unentgeltlichen, internetbasierten Finanzcommunity an, auf der sich die Nutzer u.a. über ihre persönlichen Erfahrungen mit Finanzprodukten austauschen können und sich gegenseitig Tipps zur Analyse und Optimierung ihrer persönlichen Finanzsituation geben können.

a) Geltungsbereich

(1) Fidor bietet die Nutzung der Dienstleistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen („AGB“) an. Dieser Teil „Allgemein“ gilt für alle Dienstleistungen, soweit im besonderen Teil dieser AGB zu den einzelnen Dienstleistungen nichts anderes geregelt ist. Die zuvor unter Teil 1 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ stellen ausdrücklich keine Beschreibung des Leistungsumfangs dar. Hieraus kann kein Anspruch gegenüber der Bank auf Zurverfügungstellung einer entsprechenden Leistung hergeleitet werden. Die im Einzelnen von der Bank angebotenen Leistungen ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis bzw. der Website der Bank (www.fidor.de).

(2) Jegliche Nutzung der von Fidor angebotenen Dienste und Inhalte mit Ausnahme der den Geschäftskunden von Fidor bewusst bereitgestellten Dienste und Inhalte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch Fidor.

(3) Die AGB werden ausdrücklich durch die Zustimmung des Geschäftskunden dadurch zum Bestandteil sämtlicher Vertragsbeziehungen zwischen ihm und Fidor, indem er sämtliche Pflichtangaben des Anmeldeformulars einschließlich seiner Zustimmung zu diesen AGB ausfüllt und an Fidor übermittelt.

(4) Abweichende Bedingungen des Geschäftskunden insbesondere von diesen AGB für Geschäftskunden abweichende Bedingungen des Geschäftskunden selbst, werden durch uns nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

b) Anmeldung, Zugang und Nutzung des „Fidor Smart Geschäftskontos“

(1) Die Fidor Bank stellt unter der URL <https://banking.fidor.de> die Dienstleistungen in der Ausgestaltung eines Fidor Smart Geschäftskontos für Unternehmer zur Verfügung, das den dafür registrierten Unternehmern die Teilnahme an den Dienstleistungen ermöglicht. Daneben kann der Kontoinhaber Bankgeschäfte auch mittels der Fidor Smart Banking App über ein kompatibles Mobiltelefon, welches die Voraussetzungen erfüllt, in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Die Registrierung und Teilnahme an diesen Services ist nur für Personen i.S.d. § 14 BGB, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, zulässig.

(2) Geschäftskunden im Sinne dieser AGB sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer ist danach jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Bei der Anmeldung für die nicht frei verfügbaren Inhalte von den Dienstleistungen wählt der Geschäftskunde ein Passwort. Er ist verpflichtet, sein Passwort Dritten gegenüber geheim zu halten und niemals an Dritte weiterzugeben. Fidor wird umgekehrt das Passwort ebenfalls weder an Dritte weitergeben noch ihren Geschäftskunden zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Passwort fragen. Zur Registrierung hat der Geschäftskunde folgende Angaben zu machen: E-Mail Adresse und den sogenannten „Nickname“. Nach Eingabe der erforderlichen Daten erhält der User eine E-Mail, in der er aufgefordert wird, seine Registrierung zu bestätigen. Für die Registrierung zur Teildienstleistung des Fidor Smart Geschäftskontos sind weitere Daten erforderlich.

(4) Mit Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Geschäftskunde ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung der Dienstleistungen von Fidor ab. Fidor nimmt dieses Angebot durch die Freischaltung des Zugangs des Geschäftskunden für die von ihr angebotenen Dienstleistungen an. Der Geschäftskunde erhält nach Abschluss des Registrierungsvorgangs eine Kontonummer zugewiesen.

(5) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, bei der Registrierung zu den Dienstleistungen die als Pflichtangaben gekennzeichneten Daten wahrheitsgemäß, richtig und vollständig einzutragen.

(6) Fidor verwendet mehrere Techniken zur Identifikation ihrer Geschäftskunden, wenn sie sich auf unserer Website anmelden. Der Geschäftskundenstatus im Rahmen dieses Registrierungsvorganges wird als "verifiziert" signalisiert, stellt aber lediglich eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit der richtigen Identität des Geschäftskunden dar. Der Geschäftskunde berechtigt Fidor, direkt oder über Dritte, zur Abfrage von Informationen, die Fidor als erforderlich für die Entgegennahme der Anmeldung erachtet. Dazu kann auch die Anforderung eines Kreditwürdigkeitsberichts und die Durchführung weiterer Kreditprüfungen oder die Verifizierung Ihrer Daten in Datenbanken Dritter gehören. Da die Verifizierung der Identität eines Geschäftskunden als selbständiger Unternehmer im Internet jedoch sehr schwierig ist, kann Fidor keine Gewähr für die Identität ihres Geschäftskunden übernehmen.

(7) Der Zugang zu den Dienstleistungen und damit eine Kommunikation mit Fidor zu den Dienstleistungen ist nur auf der Fidor-Webseite und nur über einen Webbrowser, der auf einen Computer mit Internetverbindung läuft, die Fidor Smart Banking App bzw. über E-Mail möglich. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt. Mit Freischaltung des Geschäftskunden zu den Dienstleistungen der Fidor findet jegliche Kommunikation zwischen Fidor und ihrem Geschäftskunden in Zusammenhang mit den Dienstleistungen (einschließlich Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Erklärungen und Bestätigungen von Transaktionen) ausschließlich in elektronischer Form statt. Hierzu zählt auch jede Kommunikation in Zusammenhang mit Transaktionen und dem Guthaben im Fidor Smart Geschäftskonto. Erklärungen in Bezug auf die Dienstleistungen werden dem Geschäftskunden nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern Fidor nicht hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

(8) Anweisungen des Geschäftskunden per E-Mail, Telefon, Fax oder Post werden nur im Falle der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen bzw. einem Widerruf des Fidor Smart Geschäftskontos entgegengenommen. Für Anfragen, Nachfragen und Beschwerden hat Fidor eine Kundenservice-Stelle eingerichtet, die auf unterschiedlichen Wegen (z.B. E-Mail, Telefon etc.) an Bankarbeitstagen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr erreichbar ist. Die entsprechenden Kontaktdaten werden auf der Fidor-Webseite angezeigt. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Geschäftskunde hiermit ausdrücklich auf die postalische Übermittlung jeglicher Erklärungen von Fidor. Fidor behält sich jedoch das Recht vor, dem Geschäftskunden nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) einzelne oder alle Mitteilungen auf postalischem oder anderem Wege (z.B. Fax) zu übermitteln, sofern der Geschäftskunde Fidor diese Daten übermittelt hat.

(9) Der Geschäftskunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von seinen Zugangsdaten zu den Dienstleistungen hat. Fidor haftet nicht für den Missbrauch der Zugangsdaten durch unbefugte Dritte, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

(10) Der Geschäftskunde muss sicherstellen, dass er alle von Fidor an ihn versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann.

(11) Der Geschäftskunde stimmt im Zuge seiner Registrierung zu den Dienstleistungen auch ausdrücklich dem Umstand zu, dass Fidor ihm per E-Mail Nachrichten und Informationen übermittelt, die sich auf die Dienstleistungen und auf Angebote im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, ggf. auch mit Kooperationspartnern von Fidor, beziehen. Die E-Mail-Zusendung kann jederzeit und bei jedem E-Mail-Empfang durch Rücksendung dieser E-Mails mit dem Betreff „unsubscribe“ widerrufen werden.

(12) Bei späteren Veränderungen seiner Daten muss der Geschäftskunde im Rahmen der Dienstleistungen eine entsprechende Aktualisierung der Daten durchführen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist Fidor berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Daten des Geschäftskunden für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insbesondere für die Kommunikation zum Geschäftskunden zu verwenden.

2. Kontoführung

a) Passwort/Geheimhaltung

(1) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, sein Passwort Dritten gegenüber geheim zu halten und niemals an Dritte weiterzugeben. Fidor wird das Passwort weder an Dritte weitergeben noch den Geschäftskunden zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Passwort außerhalb des Login-Verfahrens fragen.

(2) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die mit Fidor vereinbarten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mit Hilfe der mit Fidor vereinbarten Medien identifiziert und legitimiert sich der Geschäftskunde gegenüber Fidor. Der Geschäftskunde hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter in den Besitz der Identifikations- und Legitimationsmedien kommt sowie Kenntnis von dem zu deren Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede Person, die im Besitz der Medien ist und das Passwort kennt, kann die vereinbarten Dienstleistungen nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Identifikations- und Legitimationsmedien zu beachten:

- Die den Geschäftskunden identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien, z.B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden; die Identifikations- und Legitimationsmedien sind nach Beendigung der Nutzung der Dienstleistungen aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;
- das zum Schutz der Identifikations- und Legitimationsmedien dienende Passwort bzw. die jeweilige Mobile-TAN darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können.

b) Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse

(1) Fidor haftet für Schäden, außer im Falle wesentlicher Vertragspflichten (d.h. diejenigen Pflichten ohne deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unmöglich wäre) nur, wenn und soweit Fidor, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sollten wesentliche Vertragspflichten verletzt sein, so haftet Fidor für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von Fidor der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von Fidor.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von Fidor ausgeschlossen.

(3) Sämtliche oben stehenden Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen finden keine Anwendung im Falle eines etwaigen Vorliegens ausdrücklicher Garantien durch Fidor oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle gesetzlich zwingend angeordneter Haftung.

(4) Fidor gibt keine bindenden Zusagen bezüglich der technischen Verfügbarkeit der von ihr zur Verfügung gestellten technischen Infrastruktur ab. Fidor ist bemüht, eine möglichst weitgehende Verfügbarkeit sicherzustellen. Diese kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann es im Ganzen oder zu Teilen zu Störungen aufgrund von Wartungsarbeiten am Server oder der benutzten Software kommen. Bei technischen Störungen können Vertragsangebote oder -annahmen unter Umständen nicht übermittelt oder verarbeitet werden. Ansprüche aus technischen Störungen, sowie Hard- und Softwarefehlern gegenüber Fidor sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche, insb. aber die internetbasierten Dienstleistungen von Fidor, stehen unter dem Vorbehalt der technischen Verfügbarkeit. Fidor weist den Geschäftskunden ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der für die Internetnutzung geltenden Besonderheiten ein internetbasiertes Angebot zeitweise eingeschränkt oder sogar gänzlich nicht verfügbar sein und dass es dadurch (wie auch durch andere Gründe) gegebenenfalls zu Datenverlusten kommen kann. Soweit Fidor nachweislich hierfür verantwortlich ist, wird die Haftung von Fidor auf Schäden beschränkt, die Fidor vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(5) Für Dienstleistungen, die von Partnern von Fidor auf der Basis eines eigenen Vertragsverhältnisses mit dem Geschäftskunden erbracht werden, übernimmt Fidor ihm gegenüber keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Die Haftung von Fidor für Partner beschränkt sich hier auf das Auswahlverschulden.

(6) Sämtliche durch Fidor an den Geschäftskunden übermittelten Informationen über die Angebote von Partnern stehen unter dem Vorbehalt der hinreichenden Verfügbarkeit. Fidor übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die Partner liefer- bzw. leistungsfähig sind.

(7) Der Geschäftskunde erkennt an und stimmt zu, dass jedweder Konflikt, der sich auf ein über seinen Geschäftsbetrieb gekauftes oder vermitteltes Produkt oder Dienstleistung bezieht, die aus einer eingeforderten oder erhaltenen Zahlung durch den Service oder einer Transaktion unter Einbeziehung des Fidor Smart Geschäftskontos stammt, nur zwischen ihm und seinem Kunden besteht. Jede Transaktion verbunden mit Waren oder Dienstleistungen, die von einem Geschäftskunden angeboten werden, verpflichten nur ihn selbst. Die Fidor Bank ist keine Partei eines Konfliktes über Produkte und Dienstleistungen, die von einem Geschäftskunden in seinem Geschäftsbetrieb seinen Kunden angeboten werden.

(8) Schadensersatzansprüche des Geschäftskunden gegenüber Fidor bei Erfüllung und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen wegen einer Pflichtverletzung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insb. aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für alle Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(9) Fidor übernimmt keine redaktionelle oder tatsächliche Verantwortung oder Haftung für die von den Geschäftskunden im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellten Inhalte, Daten und Informationen. Fidor übernimmt insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass diese Inhalte wahr sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können. Der jeweilige Geschäftskunde, der im Rahmen der von ihm erbrachten Dienstleistungen Inhalte, Daten und Informationen bereitstellt, handelt jeweils im eigenen Namen und eigene Rechnung ist nicht Erfüllungsgehilfe von Fidor.

(10) Hat der Geschäftskunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fidor und er den Schaden zu tragen haben.

(11) Fidor haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

(12) Im Falle eines Rechtsstreits zwischen einem Geschäftskunden und einem oder mehreren anderen Geschäftskunden übernimmt Fidor (und seine Angestellten, Vorstandsmitglieder, Agenten, Niederlassungen, Gemeinschaftsunternehmen und Mitarbeiter) keine Haftung in Bezug auf jedwede Ansprüche oder Forderungen, einschließlich solcher auf den Ersatz von Schäden (direkter oder Folgeschäden) jedweder Art, die aus diesem Rechtsstreit hervorgehen können oder damit verbunden sind.

c) Haftung für Links

Fidor verweist im Rahmen der Dienstleistungen über Links auf verschiedene Internetangebote Dritter. Für die entsprechend verlinkten Seiten gilt: Für die dort aufrufbaren Angebote und/oder sonstigen Inhalte der Internetangebote Dritter ist Fidor auch im Falle der Verlinkung nicht verantwortlich. Fidor weist ausdrücklich darauf hin, dass Fidor keinerlei Einfluss auf die Angebote und/oder Inhalte und/ oder Gestaltung der verlinkten Seiten hat und sich die Angebote und/oder Inhalte und/oder Gestaltung verlinkter Internetseiten Dritter nicht zu eigen macht.

d) Änderungen beim Partnerangebot, technische Änderungen

Fidor behält sich vor, Bestimmungen dieser AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen zu ändern:

(1) Etwaige Änderungen und/oder Abweichungen von der versprochenen Leistung wird Fidor dem Geschäftskunden mitteilen und diesem die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses zu den sich dann ändernden Bedingungen anbieten, wenn infolge der Änderungen und/oder Abweichungen Interessen des Geschäftskunden beeinträchtigt werden. Das ihm nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zustehende Kündigungsrecht bleibt unberührt.

(2) Fidor wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung.

(3) Fidor behält sich das Recht vor, zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Dienstleistungen jederzeit vorhandene Partner austauschen und/ oder ausschließen und/oder neue Partner integrieren zu können. Der Geschäftskunde kann aus der Nutzung der ihm im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Angebote keinen Anspruch auf Beibehaltung einzelner Teile oder des gesamten Angebots herleiten.

(4) Fidor behält sich das Recht vor, technische und/oder kaufmännische Modalitäten der Dienstleistungen jederzeit ändern zu können, soweit hierdurch nicht eine Änderung von Hauptleistungspflichten einhergeht.

e) Sonstige Bestimmungen

(1) Der Geschäftskunde kann mit eigenen Ansprüchen gegenüber Fidor nur aufrechnen, sofern Fidor diese Ansprüche anerkannt hat oder diese Ansprüche zugunsten des Geschäftskunden rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages, insbesondere dieser AGB, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser AGB unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung bzw. – bei nicht vorhandener gesetzlicher Regelung – eine Regelung, die Fidor und der Geschäftskunde in Kenntnis der Unwirksamkeit übereinstimmend gewählt hätten. Dies gilt für den Fall einer Regelungslücke entsprechend.

(3) Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der Vertrag einschließlich dieser AGB unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 2 Besondere Bedingungen

a) Registrierung

(1) Jeder Geschäftskunde darf nur für ein Fidor Smart Geschäftskonto registriert sein bzw. sich registrieren lassen. Das Fidor Smart Geschäftskonto darf nur durch den registrierten Geschäftskunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung genutzt werden.

(2) Um das Angebot des Fidor Smart Geschäftskonto nutzen zu können, muss sich der Geschäftskunde vollständig den regulatorischen Vorgaben entsprechend legitimieren.

b) Vertragsgegenstand/Leistungen

(1) Der Geschäftskunde kann das Fidor Smart Geschäftskonto nur im Rahmen eines bestehenden, von Fidor auf dem Fidor Smart Geschäftskonto bestätigten Guthabens für Transaktionen nutzen.

(2) Das Fidor Smart Geschäftskonto wird auf Basis von Euro und Cent geführt, deren Wert nominal dem jeweiligen Wert der Euro- und Cent-Währung im Euroraum entspricht.

(3) Der Geschäftskunde kann jederzeit nach Anmeldung in der Fidor Community auf der Webseite von Fidor bzw. in der Fidor Smart Banking App den Stand sowie die Bewegungen seines Fidor Smart Geschäftskonto einsehen und Transaktionen gemäß diesen Bedingungen zum Fidor Smart Geschäftskonto vornehmen.

(4) Der Geschäftskunde kann im Rahmen des Fidor Smart Geschäftskontos sich jederzeit seinen Guthabenstand des Fidor Smart Geschäftskontos sowie eine aktuelle Transaktionsübersicht ausdrucken.

(6) Der Geschäftskunde erkennt an und stimmt zu, dass es sich bei den Dienstleistungen von Fidor in Form des Fidor Smart Geschäftskontos ausschließlich um eine Finanzdienstleistung handelt und dass Fidor:

- unter keinen Umständen als ein Verkäufer, Käufer, Händler, Mittelsmann oder ähnliches handelt,
- weder Zusicherungen und/oder Gewährleistungen gibt,
- noch die Qualität, Sicherheit oder Rechtmäßigkeit eines Produktes oder Dienstleistung zusichert, die über den Service von Fidor gekauft wurden.

c) Einzahlungen/Transaktionen

(1) Nach Eröffnung des Fidor Smart Geschäftskontos kann der Geschäftskunde jederzeit Einzahlungen mittels Banküberweisung auf sein Fidor Smart Geschäftskonto leisten.

(2) Der Geschäftskunde kann das im Fidor Smart Geschäftskonto saldiert zur Verfügung stehende, im Fidor Smart Geschäftskonto-Status angezeigte Guthaben für Transaktionen nutzen.

(3) Transaktionen werden vom Geschäftskunden elektronisch über sein Fidor Smart Geschäftskonto vorgenommen.

(4) Die etwaigen Transaktionsgebühren des Geschäftskunden für einzelne Transaktionen bestimmen sich nach dem geltenden Preis-/ Leistungsverzeichnis von Fidor, das auf der Fidor Webseite vom Geschäftskunden jederzeit einsehbar und ausdrückbar ist.

(5) Das Guthaben auf dem Fidor Smart Geschäftskonto ist nur, soweit es sich nicht um eine von Fidor angebotene, zulässige Transaktion handelt, übertragbar, ansonsten nicht.

(6) Aus Sicherheitsgründen sind Limits je Transaktion, sowie ein Tagestransaktionslimit eingerichtet. Die jeweils gültigen Limits sind dem aktuellen Preis-/ Leistungsverzeichnis der Fidor zu entnehmen.

d) Einzelne Transaktionen

(1) Fidor behält sich vor, soweit regulatorisch erforderlich, vor Rücktausch von Beträgen an den Geschäftskunden etwaige Kontrolle zur Vermeidung von Gesetzesverstößen, insbesondere zur Vermeidung von Geldwäsche und Betrug durchzuführen. Fidor wird den Geschäftskunden hierüber schriftlich per E-Mail informieren. Fidor kann in Bezug auf den Rücktausch von Beträgen die hierfür erforderlichen zwingenden Kosten vom Geschäftskunden verlangen.

(2) Geldsenden: Der Geschäftskunde kann aus seinem Fidor Smart Geschäftskonto an einen anderen Fidor Smart Geschäftskontoinhaber oder einen anderen Fidor Smart Privatkunden Guthaben durch Angabe von dessen Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse oder Nickname senden. Der Empfänger des Geldes muss nicht Geschäftskunde von Fidor sein. Ein Empfänger, der noch nicht Inhaber eines Fidor Smart Girokontos oder eines Fidor Smart Geschäftskontos ist, muss sich für das Fidor Smart Girokonto oder des Fidor Smart Geschäftskontos registrieren lassen. Solange der Empfänger des Geldes kein Fidor Smart Girokonto oder Fidor Smart Geschäftskonto angemeldet hat, wird die Überweisung für 14 Tage in dem Fidor Smart Geschäftskonto des Senders gekennzeichnet (sog. „unbestätigte Transaktion“) und für dessen Verfügung durch Fidor bis zur Freigabe eines Fidor Smart Girokontos oder eines Fidor Smart Geschäftskontos gesperrt. Der Empfänger, der kein Fidor Smart Girokonto oder kein Fidor Smart Geschäftskonto bei Fidor besitzt, wird per E-Mail bzw. Mobiltelefonnummer gemäß Geldsendeauftrag des Senders benachrichtigt und aufgefordert ein Fidor Smart Girokonto oder Fidor Smart Geschäftskonto bei der Fidor zu eröffnen. Bis zur Freischaltung des neuen Fidor Smart Girokontos oder des Fidor Smart Geschäftskontos für den Empfänger des Geldes hat der Empfänger keinen Anspruch auf den zusendenden Betrag. Nach Ablauf der 14 Tage ohne Anmeldung eines Fidor Smart Girokontos oder eines Fidor Smart Geschäftskontos bei Fidor durch den Empfänger wird der zu sendende Betrag auf das Fidor Smart Girokonto des Senders zurück übertragen. Nach Bestätigung der Transaktion kann sich der Sender den zu sendenden Betrag nicht mehr zurück überweisen lassen und die Transaktionsgebühren des Senders gemäß des aktuellen Preis-/ Leistungsverzeichnisses werden fällig.

(3) Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass beim Geldsenden bei einer ausgehenden Transaktion Angaben zum Empfänger, der IBAN und des Verwendungszwecks neben den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auf dem Kontoauszug erfolgen. Bei eingehenden Transaktionen erfolgt die Angabe des Absendernamens und des Verwendungszwecks neben den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auf dem Kontoauszug. Diese Angaben erfolgen insbesondere auf dem Kontoauszug auch dann, wenn unsere Kunden Geld an eine Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, Twitter-Namen, Fidor-ID, Fidor Kontonummer oder Fidor IBAN, sowie an den Fidor Nick-Namen senden möchten.

(4) Überweisung an Banken: Zur Überweisung aus dem Fidor Smart Geschäftskonto auf Konten von deutschen Banken bzw. Kreditinstituten hat der Geschäftskunde einen am Bildschirm dargestellten Banken-Überweisungsauftrag vollständig auszufüllen und mit einer, ihm auf sein Mobiltelefon gesendete Mobile-TAN zu bestätigen.

(5) Nicht erlaubte Transaktionen sind insbesondere:

Die Dienstleistungen von Fidor sind für folgende Art der Nutzung nicht erlaubt:

- eine Nutzung die gegen geltendes Recht verstößt (beispielsweise und nicht abschließend: Betrug, Geldwäsche, Pornographie);
- eine Nutzung die dieser Vereinbarung zuwiderläuft;
- eine Nutzung des Dienstes für unzulässige Manipulationen („Hackerangriffe“);
- eine Nutzung die das Urheberrecht, Patente, die Marke und das Betriebsgeheimnis Dritter oder andere Rechte der Öffentlichkeit oder von Privatpersonen verletzen,
- eine Nutzung die Verbindlichkeiten für Fidor verursacht oder dazu führt, dass Fidor (teilweise oder ganz) von den Dienstleistungen unserer Partner ausgeschlossen werden.

Fidor behält sich das Recht vor, diese Liste unerlaubter Handlungen im eigenen Ermessen zu erweitern.

Fidor ist bei Verstößen berechtigt, das Fidor Smart Geschäftskonto des Geschäftskunden zu sperren oder zu kündigen oder die Ausführung von Zahlungen zu verweigern bzw. diese rückgängig zu machen, wenn Fidor der Meinung ist, dass der Geschäftskunde das Fidor Smart Geschäftskonto direkt oder indirekt für oder im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen verwendet. Jegliche verdächtige illegale Aktivität wird von Fidor an die dafür zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben. Sollte Fidor hierdurch ein Schaden entstehen, ist Fidor berechtigt, Schadensersatzforderungen gegen den Geschäftskunden geltend zu machen.

e) Passwort/Geheimhaltung

(1) Werden dreimal hintereinander Aufträge für Transaktionen mit einer falschen Mobile-TAN an Fidor übermittelt, so wird diese Mobile-TAN ungültig.

(2) Fidor wird den Fidor Smart Geschäftskonto Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Fidor Smart Geschäftskontos besteht. Fidor wird den Geschäftskunden hierüber per E-Mail informieren.

(3) Die in dem Fidor Smart Geschäftskonto erteilten Transaktionsaufträge werden durch Fidor im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet. Fidor prüft die Legitimation des Fidor Smart Geschäftskontoinhabers. Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird Fidor den betreffenden Auftrag nicht bearbeiten und dem Geschäftskunden hierüber unverzüglich eine Information im Fidor Smart Geschäftskonto zur Verfügung stellen.

(4) Ergeben sich bei den von Fidor durchgeführten Prüfungen Fehler, so wird Fidor die fehlerhaften Daten nachweisen und sie dem Geschäftskunden unverzüglich bereitstellen. Fidor ist berechtigt, die fehlerhaften Daten von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

(5) Stellt der Geschäftskunde fest, dass unbefugte Personen Zugriff auf sein Geschäftskonto haben oder sein Fidor Smart Geschäftskonto unbefugt benutzt worden ist, so ist er verpflichtet, Fidor hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Sofern letzteres nicht möglich ist, wird Fidor unverzüglich nach Erhalt und Kenntnisaufnahme der entsprechenden Mitteilung während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Fidor Smart Geschäftskonto des Geschäftskunden sperren. Fidor ist berechtigt, den Zugang des Geschäftskunden zum Fidor Smart Geschäftskonto jederzeit zu sperren, wenn Fidor eine unbefugte Nutzung feststellt oder wenn er dies von Fidor ausdrücklich verlangt.

f) Haftung in Bezug auf das Fidor Smart Geschäftskonto

(1) Der Geschäftskunde haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Verwendung seines Fidor Smart Geschäftskontos, soweit ihn ein Verschulden trifft. Er hat Fidor umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seines Fidor Smart Geschäftskontos vorliegt. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Geschäftskunde nur für die bis zum Eingang der Mitteilung entstandenen Belastungen, jedoch nur bis EUR 50,00. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für die Schäden, die bei rechtzeitiger Mitteilung vermieden worden wären. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt auch nicht, wenn er die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Gehen die zur Identifikation und Legitimation dienenden Medien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Geschäftskunde den Fidor Smart Geschäftskonto-Zugang durch Fidor unverzüglich sperren zu lassen. Hat er Fidor eine Sperre übermittelt, so haftet Fidor ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

(3) Fidor übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit des Fidor Smart Geschäftskontos. Für Schäden, die aus der Nichtverfügbarkeit des Fidor Smart Geschäftskontos resultieren und die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Fidor, ihrer Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertretern zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

(4) Fidor haftet nicht für Partner (wie z.B. Transaktionspartner, Shoppingpartner, andere Finanzdienstleister etc.) bzw. für die Identität, Bonität, die Zuverlässigkeit und die Pflichtentreue eines anderen FidorSmart-Geschäftskontoinhabers in Bezug auf mit diesem abgeschlossene Transaktionen.

g) Weitere Pflichten des Geschäftskunden

(1) Bei späteren Veränderungen dieser Daten muss der Geschäftskunde zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Fidor Smart Geschäftskonto-Transaktionen Änderungen seiner Daten, wie seines Namens und seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse sowie seine Mobiltelefonnummer, Fidor unverzüglich, spätestens aber vor einer Transaktion, bei denen diese Daten relevant sind, mitteilen bzw. in dem Fidor Smart Geschäftskonto eintragen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist Fidor ohne Prüfung berechtigt, die bisherigen Daten des Geschäftskunden für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insbesondere für die Kommunikation zu ihm und in Bezug auf die Durchführung von seinen Transaktionen, zu verwenden.

(2) Der Geschäftskunde muss sicherstellen, dass er alle von Fidor an ihn versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann. Falls bestimmte Mitteilungen, deren Eingang der Geschäftskunde erwartet, ihm nicht zugehen, muss er Fidor unverzüglich benachrichtigen.

(3) Der Geschäftskunde hat von Fidor übermittelte Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Transaktionen bzw. Aufträgen in dem Fidor Smart Geschäftskonto auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

h) Transaktionsgebühren und Entgelte

(1) Die Höhe der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für die in dem Fidor Smart Geschäftskonto von Fidor dem Geschäftskunden zur Verfügung gestellten Leistungen ergibt sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis von Fidor. Wenn ein Geschäftskunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte. Für die dahin nicht aufgeführten Leistungen, die im Rahmen des Fidor Smart Geschäftskontos im Auftrag des Geschäftskunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Fidor die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Die Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte von Fidor im Rahmen des Fidor Smart Geschäftskonto-Vertragsverhältnisses, d.h. das insoweit geltende Preis-/Leistungsverzeichnis, kann Fidor nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

(3) Fidor wird dem Geschäftskunden Änderungen der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Geschäftskunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Fidor Smart Geschäftskonto-Vertrag innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt er, so werden die erhöhten Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für das gekündigte Vertragsverhältnis nicht zugrunde gelegt.

§ 3 Bedingungen für die Kommunikation

a) Formen der Kommunikation

Die Bank bietet ihre Dienste ohne eigenes Filialnetz an. Der Kunde kann und, soweit ihm möglich und zumutbar, sollte alle Geschäfte über die Website bzw. die Fidor Smart Banking App abwickeln und Aufträge und sonstige Mitteilungen nur im Falle der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen bzw. einem Widerruf des Kontos per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an die Bank richten. Für Anfragen, Nachfragen und Beschwerden hat die Bank eine Kundenservice-Stelle eingerichtet, die auf unterschiedlichen Wegen (z.B. E-Mail, Telefon, etc.) an Bankarbeitstagen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr erreichbar ist. Die entsprechenden Kontaktdaten werden auf der Bank-Webseite angezeigt. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich auf die postalische Übermittlung jeglicher Erklärungen der Bank. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, dem Kunden nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) einzelne oder alle Mitteilungen auf postalischem oder anderem Wege (z.B. per Fax) zu übermitteln, sofern der Kunde der Bank diese Daten übermittelt hat. Die Bank ist berechtigt, diese Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen wird der Kunde rechtzeitig auf elektronischem Weg informiert.

Die Bank ist per Online-Banking über die Internetadresse www.fidor.de und über die Fidor Smart Banking App erreichbar. Hinsichtlich der Auftragserteilung über das Internet bzw. die Fidor Smart Banking App wird auf die Sonderbedingungen für den Zugang über elektronische Medien verwiesen.

Für die ausnahmsweise Auftragserteilung über das Telefon ist für die Authentifizierung die FIN prüfen.

Für die ausnahmsweise Bearbeitung von Brief-, Telefax- und Mailaufträgen per Scan durch die Bank genügt zur Legitimation die Unterschrift auf dem Brief, Fax oder gescanntes Dokument. Die Bank kann sich vor Ausführung eines Auftrages telefonisch vom Kunden die Ordnungsmäßigkeit bestätigen lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrages bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Kunde eine Mitteilung über die Nichtausführung. Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung von Aufträgen per Fax oder Scan per E-Mail Möglichkeiten eines Missbrauchs eröffnet, insbesondere etwa die Fälschung der Unterschrift, Manipulation des Auftragsinhalts durch den Einsatz moderner Kopiertechniken, andere Veränderungen des Originalauftrages oder Manipulation der Absendererkennung. Aufgrund dessen kann die Bank eingehende Fax- und Mail-Scanaufträge auf ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Kunden nur begrenzt überprüfen.

b) Auftragsbearbeitung

Der Kunde hat alle Aufträge vollständig und unmissverständlich zu erteilen und insbesondere alle wesentlichen Angaben zur Durchführung seiner Aufträge anzugeben. Die über die vorhandenen Kommunikationswege erteilten Kundenaufträge werden von der Bank im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet.

Zur Vermeidung von Missverständnissen hat sich der Kunde nach Erteilung eines Auftrages von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung seines Auftrages durch die Bank zu vergewissern.

c) Haftung

Die Bank trägt die Schäden, die dem Kunden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung telefonischer Aufträge entstehen, sofern den Kunden kein Verschulden trifft.

Für durch Fehlleitungen und Verzögerungen entstehende Schäden haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Störungen, insbesondere für den Fall, dass eine Kommunikation mit der Bank vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperre des Kommunikationszugangs durch eine missbräuchliche Benutzung entstanden ist.

d) Aufzeichnungen von Telefongesprächen

Die Bank ist berechtigt, alle mit den Kunden geführten Telefongespräche zum Nachweis der Gesprächsinhalte in Beschwerdefällen sowie zur internen Qualitätssicherung automatisiert aufzuzeichnen und zu speichern. Die Aufzeichnung ist stets dann notwendig, wenn Aufträge telefonisch – beispielsweise im Falle einer Störung des Online-Banking – durch die Bank angenommen werden. Der Kunde kann der Aufzeichnung vorab widersprechen.

3 Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (inkl. Geldsenden)

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden ins In- und Ausland gelten die folgenden Bedingungen.

§ 1 Allgemein

a) Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

b) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³ oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 2 a), § 3 1. a) und § 3 2. a).

c) Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking oder Fidor Smart Banking App) mit den erforderlichen Angaben gemäß § 2 a) beziehungsweise § 3 1. und § 3 2.. Der Kunde hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe § 1 g)).

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per mTAN oder Freigabe-PIN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrages die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

d) Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in der dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtung der Bank (zum Beispiel Eingang auf Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe § 2 b)) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

e) Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe d) Absätze (1) und (2)) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe § 2 c) (2)), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe § 1 a)) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen (1) und (2) genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsauftrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

f) Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe § 2 a), § 3 1. a) und § 3 2. a)) in der vereinbarten Art und Weise (siehe § 1 c) Absatz (1)) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe § 1 (3) Absatz (2)) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden ist bzw. ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b)) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

g) Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe § 1 f) Absatz (1)) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in § 2 b) (1) beziehungsweise § 3 1. b) und § 3 2. b) vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden den entsprechenden Geldbetrag wieder auf seinem Konto gutschreiben.

h) Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

i) Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

j) Entgelte und deren Änderung

(1) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach § 12 Absatz f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in § 12 b) bis f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

k) Wechselkurs

(1) Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet.

(2) Der anfallende Wechselkurs wird dem Kunden beim Erfassen und Aufgeben des Auftrages mitgeteilt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

l) Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

§ 2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

a) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- IBAN des Kunden
- Betrag
- Name des Kunden

b) Maximale Ausführungsfrist

(1) Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Beginn der Ausführungsfrist

- Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe § 1 d)).
- Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

c) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe § 1 c) Absatz (2)) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

- Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- Der Kunde kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung, kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 2 c) (1) und § 2 c) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und,
- für den Zinsschaden.

(4) Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in § 2 c) (2) und § 2 c) (3) haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

(5) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach § 2 c) (2) und § 2 c(4)) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen,

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (§ 1 (2)) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlich Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern § 2 c) (1) bis § 2 c) (4) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 2 c) (3)) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁵ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

a) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

⁵ z.B. US-Dollar.

⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Italien, Irland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island).

b) Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

c) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe § 1 c) Absatz (2)) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis-/Leistungsverzeichnis, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank unverzüglich und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stelle Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden der nicht bereits von § 3 1. c) (1) und § 3 1. c) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Die betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(4) Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den § 3 1. c) (2) und § 3 1. c) (3) bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(5) Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den § 3 1. c) (2) und § 3 1. c) (3) haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

(6) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- Eine Haftung der Bank nach den § 3 1. c) (1) bis § 3 1. c) (5) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit dem vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 c)) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

- Ansprüche des Kunden nach den § 3 1. c) (1) bis § 3 1. c) (5) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 3 1. c) (3) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
- Die Bank kann ihren Kunden nicht garantieren, dass der Auslandszahlungsverkehr von ihr dauerhaft angeboten werden kann. Insbesondere können Umstände mit den Kooperationspartnern der Bank eintreten, die der Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung entgegenstehen. Die aktuell angebotenen Währungen können dem Preis-/Leistungsverzeichnis entnommen werden.

2. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

a) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

b) Ausführungsfrist

Die Überweisungen sind baldmöglichst bewirkt.

c) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

- Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe § 1 c) Absatz (2)) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis-/Leistungsverzeichnis, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

- Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(3) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- Eine Haftung der Bank nach § 3 2. c) (2) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden ausgegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b)) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.
- Ansprüche des Kunden nach den § 3 2. c) (1) und § 3 2. c) (2) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen weiteren Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt worden.

§ 4 Geldsenden

a) Geldsenden an andere Fidor Bank Kontoinhaber

Der Kunde kann aus seinem Konto heraus an einen anderen Inhaber eines Kontos der Bank, Guthaben durch Angabe von dessen Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse senden.

Die Fidor Solutions AG, eine Tochtergesellschaft der Bank, ordnet als Erklärungsbotin des Kunden die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse dem bzw. der für das Konto des Empfängers hinterlegten Namen und

IBAN zu. Diese Daten werden dann der Bank von der Fidor Solutions AG im Auftrag des Kunden zugestellt, wozu der Kunde die Fidor Solutions AG durch Nutzung dieses Dienstes beauftragt. Durch die Weiterleitung der Daten an die Bank im Namen des Kunden nimmt die Fidor Solutions AG den Auftrag konkludent an. Die Bank vervollständigt den Überweisungsauftrag, indem sie die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse durch den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers ersetzt, und führt diesen aus. Der Kunde ist für die Richtigkeit (i) der von ihm zur Verfügung gestellten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, sowie (ii) für die vom Zahlungsempfänger hinterlegte Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse verantwortlich.

b) Geldsenden an Inhaber von Konten anderer Kreditinstitute

Der Kunde kann ebenso Guthaben durch Angabe einer Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse an Konten anderer Kreditinstitute senden.

Zum Empfang des Geldes muss sich der Zahlungsempfänger

- für ein Konto gemäß dieser AGB registrieren und sich gegenüber der Bank vollständig legitimieren, oder
- über eine von der Fidor Solutions AG zur Verfügung gestellte Anwendung (z.B. Web-Interface) die für die Ausführung der Überweisung notwendigen Daten (d.h. IBAN, Vorname und Nachname) zur Verfügung stellen. Durch Eingabe der o.g. Daten über die Anwendung teilt der Zahlungsempfänger der Fidor Solutions AG, einer Tochtergesellschaft der Bank, diese Daten als Empfangsbotin des Kunden mit. Diese werden dann der Bank von der Fidor Solutions AG im Auftrage des Kunden zugestellt, wozu der Kunde die Fidor Solutions AG durch Nutzung dieses Dienstes beauftragt. Durch die Weiterleitung der Daten an die Bank im Namen des Kunden nimmt die Fidor Solutions AG den Auftrag konkludent an. Die Bank vervollständigt den Überweisungsauftrag, indem sie die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse durch den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers ersetzt, und führt diesen aus. Weder die Bank noch die Fidor Solutions AG haften für die Richtigkeit der vom Kunden und Zahlungsempfänger eingetragenen Daten. Der Kunde ist für die Richtigkeit (i) der von ihm zur Verfügung gestellten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, sowie (ii) der der Fidor Solutions AG vom Zahlungsempfänger der auf die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse geschickten Nachricht mitgeteilten Daten (insbesondere Name und IBAN) verantwortlich.

c) Sonstiges

In beiden Fällen müssen die Transaktionen in der jeweils mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per mTAN im Online-Banking oder per Freigabe-PIN in der Fidor Smart Banking App) freigegeben werden. Erfolgt die Legitimierung des Zahlungsempfängers oder die Eingabe der erforderlichen Daten nicht innerhalb von 14 Tagen, wird mit Ablauf dieser Zeit der zu sendende Geldbetrag auf das Konto des Absenders zurückübertragen. Nach der Bestätigung der Transaktion kann sich der Absender den zu sendenden Betrag nicht mehr zurücküberweisen lassen.

Bei einer ausgehenden Transaktion erfolgt die Angabe der Mobilfunknummer bzw. der E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, dessen IBAN und des Verwendungszwecks auf dem Kontoauszug des Absenders der Zahlung. Bei eingehenden Transaktionen erfolgt die Angabe des Absendernamens, dessen IBAN und des Verwendungszwecks auf dem Kontoauszug des Zahlungsempfängers.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass sein vollständiger Name sowie seine IBAN entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Zahlungsempfänger übermittelt und diesem angezeigt werden. Außerdem erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm von einem anderen Kunden Geld gesendet werden kann und dem Zahlungsabsender die zur Transaktion notwendigen Daten angezeigt werden.

4 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

§ 1 Allgemein

a) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

b) Entgelte

(1) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach § 12 Absatz f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in § 12 b) bis f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 SEPA-Basislastschrift

a) Allgemein

(1) Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

(2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und des bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

(3) Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

b) SEPA-Lastschriftmandat

(1) Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-lastschrift einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe § 2 a) (2)).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(2) Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

¹ Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach § 2 a) (2) oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

(4) Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen.

Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

c) Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe § 2 b) (1) Sätze 2 und 4 beziehungsweise § 2 b) (2) Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe § 2 b) (1) Satz 3).

d) Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

(1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe § 2 d) (2)), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß § 2 b) (3) zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe § 2 d) (2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach § 2 b) (4) entgegensteht.

(2) Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe § 2 d) (2)) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß § 2 d) (4) vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(4) Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(5) Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach § 2 e) (2).

e) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich

⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 2 d) 4 Absatz 2 (Verspätung) ein, kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 2 e) (1) und § 2 e) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(4) Ansprüche von Kunde, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in § 2 e) (2) und § 2 e) (3) haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der Bar von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

(5) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach Nummern § 2 e) (2) bis § 2 e) (4) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrages geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach § 2 e) (1) bis § 2 e) (4) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 2 e) (3) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang:

Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Jersey, Guernsey, Insel Man.

5 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

§ 1 Allgemein

a) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

b) Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in § 12 Absätze b) bis f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

§ 2 SEPA-Firmenlastschrift

a) Allgemein

(1) Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

(2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenz- überschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR³) zusätzlich den BIC⁴ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und des bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

(3) Übermittlung von Lastschriftdaten

¹ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Mitgliedsstaaten siehe Anhang.

⁴ Bank Identifier Code (Bank Identifizierungscode)

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

b) SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

(1) Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschufteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen. Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:
 - Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer,
 - Kennzeichnung eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen,
 - Name des Kunden,
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung (siehe § 2 a) (2)).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(2) Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach § 2 b) (1) unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

(3) Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt § 2 b) (4) Absätze 2 und 3.

(4) Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis-/Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

c) Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe § 2 b) (1) Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe § 2 b) (1) Satz 3).

d) Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag⁵ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß § 2 b) (2) vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß § 2 b) (3) zugegangen ist,

⁵ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß § 2 b) (4) zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(2) Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁵ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe § 2 d) (2)) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß § 2 d) (4) vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2, vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(4) Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

e) Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach § 2 f) (2).

f) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen.

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

(3) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- Eine Haftung der Bank nach § 2 f) (2) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis-/Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

- Ansprüche des Kunden nach § 2 f) (1) und § 2 f) (2) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach § 2 f) (2) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang:

Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Jersey, Guernsey, Insel Man.

6 Sonderbedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

§ 1 Leistungsangebot

(1) Der Kontoinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels webbasiertem Online-Banking oder Fidor Smart Banking App (im Folgenden „Banking App“), zusammen im Folgenden „Online-Banking“, in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrags einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen.

(2) Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Kunde“ bezeichnet, es sei denn dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Bankings gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

§ 2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Kontoinhaber (vgl. § 3) auszuweisen und Aufträge zu autorisieren (vgl. § 4). Statt eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung genutzt werden.

Dieser Prozess wird als Authentifizierungsverfahren bezeichnet.

a) Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Biometrische Merkmale bzw. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- das persönliche Passwort,
- die persönliche Identifikationsnummer des Kunden, die sog. FIN („Fidor Identification Number“),
- einmal verwendbare mobilen Transaktionsnummern (mTAN) bzw.
- die bei der Registrierung selbst festgelegte Freigabe-PIN (bei Nutzung der Banking App),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur
- der Aktivierungscode für ein Authentifizierungsinstrument oder
- ein von einem von der Bank zugelassenen Authentifizierungsinstrument geprüftes, biometrisches Merkmal wie der eigene Fingerabdruck (Fingerprint).

b) Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurde und die vom Kunden zur Erteilung eines Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z.B. mTAN) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden:

- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS oder
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

Vor der erstmaligen Nutzung der Banking App wird dem Kunden einmalig ein einzugebender Freischalt-Code per SMS zugesendet. Mit der Eingabe dieses Freischalt-Codes wird das vom Kunden verwendete Endgerät initial mit dem Konto verknüpft und dient als Authentifizierungsinstrument. Damit kann nur dieses Endgerät zum Durchführen von Bankgeschäften mittels Banking App werden.

§ 3 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- der Kunde seine E-Mail-Adresse und das persönliche Passwort, das der Kunde anlässlich der Kontoeröffnung selbst setzt und das die von der Bank vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt die elektronische Signatur übermittelt oder sein biometrisches Merkmal eingesetzt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (vgl. § 8 a) und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kunde Informationen abrufen und Aufträge erteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3).

§ 4 Online-Banking-Aufträge

a) Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde muss Online-Banking-Aufträge (z.B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereitgestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3) auslöst und übermittelt.

b) Widerrufbarkeit

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

§ 5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im Preis-/Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im Preis-/Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag autorisiert.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Online-Banking Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Transaktionslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Kunden eine Information über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe sowie Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking zur Verfügung stellen.

§ 6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

§ 7 Sorgfaltspflichten des Kunden

a) Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der Bank zur Verfügung gestellten gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse, Banking App) herzustellen. Im Rahmen des Online-Bankings kann der Kunde zur Erteilung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto die technische Verbindung zum Online-Banking auch über Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3) herstellen.

b) Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Kunde hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (vgl. § 2 a)) geheim zu halten sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (§ 2 b)) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit den dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmalen das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen. Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale gilt nicht, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3).

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden.
- Das Authentifizierungsinstrument darf sich ausschließlich in der alleinigen Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden. Ein Zugriff auf Personalisierte Sicherheitsmerkmale durch unberechtigte Dritte (worunter keine Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste zu verstehen sind) über das Authentifizierungsinstrument ist durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen des Teilnehmers (z. B. Passwortschutz bei Smartphone) zu unterbinden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf – auch wenn sich der Kunde eines Zahlungsauslösedienstes bzw. eines Kontoinformationsdienstes bedient - nur innerhalb von der Bank zugelassenen Authentifizierungsverfahren eingegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht an unberechtigte Dritte (z. B. per E-Mail oder Telefon) weitergegeben werden.
- Die E-Mail-Adresse und das jeweilige Personalisierte Sicherheitsmerkmal dürfen nicht zusammen und darüber hinaus nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Anfragen außerhalb der von der Bank zur Verfügung gestellten originären Zugangswege (z.B. per E-Mail), in denen nach vertraulichen Daten wie der FIN, Freigabe-PIN oder Passwort gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.

- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden.
- Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

c) Sicherheitshinweise der Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

d) Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z.B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Autorisierung (z.B. Eingabe der mTAN bzw. Freigabe-PIN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

§ 8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

a) Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner Persönlichen Sicherheitsmerkmale fest,

muss der Kunde die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

b) Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

§ 9 Nutzungssperre

a) Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer § 8 a),

- den vom Kunden bezeichneten Online-Banking-Zugang oder alle Kunden oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

b) Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Girokonto-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

c) Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument (bzw. den entsprechenden Freischalt-Code) austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann eine von ihm veranlasste Sperre nur per E-Mail oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

§ 10 Haftung

a) Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

b) Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung eines biometrischen Merkmals bzw. Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

aa) Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe § 8 a) Absatz 1),

- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe § 7 b) Absatz 2), 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe § 7 b) Absatz 2, 2. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail, weitergegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 5. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf einem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 6. Spiegelstrich),
- Anfragen nach vertraulichen Daten außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege beantwortet hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 8. Spiegelstrich),
- auf einer Login-Seite zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank eine mTAN bzw. die Freigabe-PIN oder FIN eingegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 9. Spiegelstrich),
- der Teilnehmer vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking nicht sichergestellt hat, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden (siehe § 7 b) Absatz 2, 10. Spiegelstrich).
- die Softwareanwendungen der Bank nicht direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter bezieht (siehe § 7 b) Absatz 2, 11. Spiegelstrich),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft (siehe § 7 d)),
- bei Abweichen der Daten auf dem Authentifizierungsinstrument von den für die Transaktion vorgesehenen Daten den Vorgang nicht abbricht und die Bank nicht unverzüglich informiert (siehe § 7 d)).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z.B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Kunde ist, z.B. Fingerabdruck).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nach § 8 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit der Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- oder Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

bb) Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

cc) Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

7 Sonderbedingungen für die Nutzung der Fidor Smart Banking App

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten für die Nutzung der Dienste der Bank über die Fidor Smart Banking App, nachfolgend „App“ genannt. Durch das Herunterladen und Nutzen der App stimmt der Kunde den Nutzungsbedingungen zu.

§ 1 Nutzungsvoraussetzungen und Leistungsumfang der App

Die App wird für die Betriebssysteme iOS (Apple-Produkte) und Android angeboten. Verfügt der Kunde über ein Mobiltelefon mit einem anderen Betriebssystem, kann der Kunde die App nicht nutzen. Bei der Nutzung der App können Unterschiede zwischen den Smartphone Betriebssystemen bestehen. So stehen unter Umständen nicht alle Funktionen auf allen Betriebssystemen zur Verfügung.

Die App steht darüber hinaus nicht für alle Software-Versionen der Geräte zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, den Funktionsumfang der App für veraltete Software-Versioneneinzuschränken oder ggf. zu deaktivieren. Die App wird in einem vorgegebenen Setup angeboten. Die Bank ist zudem berechtigt, aus Sicherheitsgründen bestimmte Gerätetypen (z.B. sog. „rooted devices“) von der Nutzung der App auszuschließen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass das Endgerät alle notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt, um die App zu nutzen und mit der App kompatibel ist. Der Kunde ist verantwortlich für alle Gebühren und Kosten, die durch die Nutzung des Endgerätes im Zusammenhang mit der App entstehen, einschließlich der Netznutzung und der Gebühren des jeweiligen Mobilfunkanbieters. Für die Nutzung der App ist ein Internetzugang erforderlich. Dieser wird nicht von der Bank bereitgestellt.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die App nur zusätzlich neben dem webbasierten Online-Banking-Zugang angeboten wird, und insoweit keine separates Konto darstellt.

Die Fidor Smart Banking App ermöglicht es den Kunden, Bankgeschäfte aus seinem Kontos via App abzuwickeln. Hierbei sind Abweichungen im Leistungsumfang (z.B. E-Box) sowie der Handhabung (z.B. Autorisierung von Zahlungsvorgängen) der angebotenen Leistungen zum webbasierten Online-Banking möglich.

Weitere Einzelheiten über die Nutzungsvoraussetzungen bzw. den Leistungsumfang der Apps sind über die Website der Bank bzw. den App Store zu einsehbar.

§ 2 Änderung und Beendigung der Leistung

Die Bank behält sich das Recht vor, die App jederzeit in einer dem Kunden zumutbaren Art und Weise zu ändern, z.B. um diese weiterzuentwickeln und qualitativ zu verbessern. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass Funktionen der App von den Funktionen im webbasierten Online-Banking abweichen können.

Zudem behält sich die Bank das Recht vor, die App vorübergehend oder endgültig einzustellen. Der Kunde kann seine Bankgeschäfte in diesem Fall über die den Online-Banking-Zugang auf der Website der Bank abwickeln.

§ 3 Verfügbarkeit

Der Kunde als Nutzer der App hat keinen Anspruch auf eine permanente und ununterbrochene Verfügbarkeit der App. Die Bank ist jedoch bemüht, eine höchstmögliche Verfügbarkeit zu gewährleisten und eventuelle Störungen stets schnellstmöglich zu beheben.

Die Bank kann keine Garantie dafür geben, dass die App dauerhaft, unterbrechungs- oder fehlerfrei arbeitet. Es können Zeiten auftreten, zu denen bestimmte Funktionen, Teile oder Inhalte der App nicht nutzbar sind (dies betrifft sowohl planmäßige als auch außerplanmäßige Zeiträume) oder diese modifiziert werden, nicht verfügbar sind oder durch die Bank nach eigener Entscheidung zurückgezogen werden, ohne dass die Kunden darüber benachrichtigt werden können.

§ 4 Urheberrecht

Sämtliche auf den Seiten der Bank sowie in der App veröffentlichten Inhalte, Informationen, Bilder, Videos, Datenbanken und Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum der Fidor Bank AG bzw. der Fidor AG.

Jede über die normale Nutzung hinausgehende Verwendung der App, insbesondere die private und gewerbliche Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Speicherung von Informationen oder Dateien, insbesondere von Texten, Textteilen, von Bild- und Filmmaterial, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Bank. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigung auf CD-ROM, DVD etc. sowie die Änderung, Verbreitung oder sonstiger Missbrauch. Der Kunde erwirbt durch das Herunterladen oder die Zusendung des Quellcodes keine Eigentumsrechte an der App. Es werden keinerlei Urheberrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte übertragen. Wird der Dienst und/oder die Leistung eingestellt, ist der Kunde verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Quellcode unverzüglich zu löschen. Im Übrigen gelten die rechtlichen Grenzen, die sich aus dem Urheberrecht und den sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben.

§ 5 Unberechtigte Nutzung

Mit Ausnahme des in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich eingeräumten Umfangs hat der Kunde keine Berechtigung,

- die App selbst zu veröffentlichen, zu vertreiben oder zu übertragen;
- die App zu vervielfältigen oder zu speichern, soweit dies nicht in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen geschieht, sowie im Übrigen im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung seines Browsers oder Mobilgeräts;
- die App auf einem Server zu speichern oder einer anderen Speichereinrichtung, die mit einem Netzwerk verbunden ist, oder eine Datenbank durch systematisches Abrufen und Speichern von Daten aus der App errichten;
- Inhalte der App zu entfernen oder zu verändern oder Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen oder in die reibungslose Funktion der App oder des Servers, auf dem die App gehostet wird, einzugreifen;
- die App von anderen Webseiten aus ohne unserer vorherige schriftliche Zustimmung zu verlinken;
- irgendetwas anderes zu tun, das nicht ausdrücklich durch die Nutzungsbedingungen erlaubt ist.

Der Kunde darf die App nur für legale Zwecke nutzen (unter Einhaltung aller anwendbaren geltenden Gesetze und Bestimmungen), in verantwortungsbewusster Weise und nicht auf eine Art, die den Namen der Bank oder eines mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmens verletzen könnte.

Sämtliche durch die Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte erlöschen umgehend, falls der Kunde gegen eine der Nutzungsbedingungen verstoßen sollte.

§ 6 Haftung

Eine Haftung der Bank als Anbieter der App sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für die Zurverfügungstellung der App besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung in besonderem Maße vertraut werden durfte. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Bank für fahrlässig verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für arglistige Täuschung oder andere gesetzlich nicht beschränkte oder ausschließbare Haftung ist gegenüber der Kunden/Nutzer weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Die Bank haftet nur für vorhersehbare Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbare Schäden oder untypische Schäden sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Folge von Arbeitskämpfen, zufälligen Schäden und höherer Gewalt.

Die Bank schließt jegliche Haftung wegen technischer oder sonstiger Störungen aus.

Die Nutzung der App ist von Leistungen Dritter (insbesondere Telekommunikationsanbietern) abhängig. Für diese Verfügbarkeit übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank kann das Format und den Inhalt der App von Zeit zu Zeit ändern. Der Kunde stimmt zu, dass der Download, die Nutzung und der Zugriff auf die App auf der Grundlage „wie gesehen“ und „wie verfügbar“ sowie auf eigenes Risiko erfolgt.

Die Bank kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die App frei von Viren ist und/oder Schadcode oder zerstörerische Elemente nicht enthält. Darüber hinaus haftet die Bank nicht für Schäden, die aufgrund von Schadsoftware auf dem Smartphone des Kunden entstehen.

Fidor übernimmt keine Gewährleistung oder Zusicherung in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Korrektheit, Verlässlichkeit, Integrität, Qualität, Zweckeignung oder Echtheit jeglicher Inhalte der App. Soweit nach geltendem Recht zulässig, sind sämtliche stillschweigenden Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen ausgeschlossen.

8 Bedingungen für die Nutzung der Nachrichtenbox (elektronisches Postfach)

§ 1 Die Nachrichtenbox als elektronisches Postfach

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden gilt das elektronische Postfach (nachfolgend Nachrichtenbox) als Kanal, über den die Bank ihren Kunden über das Fidor Smart Geschäftskonto „elektronische Post“ bereitstellt.

Elektronische Post sind rechtsverbindliche kontobezogene Bankdokumente (z.B. Kontoauszüge, Jahressteuerbescheinigungen etc.) oder rechtsverbindliche Bankinformationen (z.B. über Änderungen/Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zur laufenden Geschäftsbeziehung. Zur elektronischen Post gehören auch sog. Vorteilsangebote (z.B. sonstige Informationen zu Produkten der Fidor Bank oder ihrer Kooperationspartner).

Das bedeutet, dass der Kunde sich elektronische Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren kann. Von der Bereitstellung in der Nachrichtenbox ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Bank ist befugt, die Nachrichtenbox jederzeit inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, ihr Leistungsangebot zur Nachrichtenbox insgesamt oder in Teilen zu beschränken. Die Bank hat außerdem das Recht, die Nachrichtenbox geänderten oder rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, d.h. beispielsweise die Formate für elektronische Dokumente künftig zu ändern oder neue IT-Sicherheitsverfahren etc. einzuführen. Die Bank wird den Kunden über wesentliche Änderungen rechtzeitig informieren. Nach der Registrierung bei der Bank werden dem Kunden – abhängig vom Kontotyp bzw. Nutzerstatus - sämtliche Dokumente – Mitteilungen und – auf Wunsch Vorteilsangebote – zu seinem Fidor Smart Geschäftskonto in die Nachrichtenbox angezeigt bzw. eingestellt. Die Nachrichtenbox der Bank ist in drei einzelne Postfächer unterteilt. Im ersten Postfach erhält der Kunde seine Bankdokumente, wie z. B. Kontoauszüge. Die Bereitstellung der elektronischen Bankdokumente findet derzeit im Format „Portable Document Format“ (PDF) statt.

Im zweiten Postfach erhält der Kunde allgemeine Bankinformationen und im dritten Postfach, sofern er dieser Option vorher zugestimmt hat, Vorteilsangebote der Fidor Bank. Diese Mitteilungen werden dem Kunden jeweils im HTML-Format in die Nachrichtenbox eingestellt.

§ 2 Übermittlung von Bankdokumenten

Die Bank stellt ihren Kunden z.B. Kontoauszüge und Mitteilungen, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, elektronisch als Datei zur Verfügung. Dies gilt auch für Anlagen zu Kontoauszügen. Der Online-Kontoauszug wird von der Bank monatlich erstellt.

Elektronische Bankdokumente (z.B. Kontoauszüge) werden als schreibgeschützte PDF-Dateien erstellt. Der Kunde erhält seine Bankdokumente in sein persönliches Postfach eingestellt. Wenn sich neue Dokumente oder Informationen in der Nachrichtenbox befinden, erhält er direkt nach dem Login einen entsprechenden Hinweis.

Mit einem Klick auf das gewünschte Bankdokument wird ihm das gewünschte Dokument als PDF im DIN A4 Format angezeigt.

Der Kunde benötigt hierzu eine aktuelle Version des Adobe Acrobat Readers oder eine andere Software, die PDF-Dateien anzeigen kann.

Im zweiten Postfach erhält der Kunde Bankinformationen, wie z.B. Erweiterungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eingestellt.

§ 3 Vorteilsangebote

Das dritte Postfach innerhalb der Nachrichtenbox beinhaltet die sogenannten Vorteilsangebote. Damit der Kunde diese Vorteilsangebote der Bank in diesem Postfach sieht, muss er vorher hierzu ausdrücklich seine Zustimmung erteilen.

§ 4 Zugang

Die Mitteilungen der Bank gelten an dem Tag als zugegangen, an dem sie in die Nachrichtenbox eingestellt werden.

Mit dem Öffnen des Dokuments bestätigt der Kunde gegenüber der Bank dessen Kenntnisnahme. Wenn der Kunde die Ansicht aktualisiert, erneut aufruft oder sich mit seinen Zugangsdaten erneut einloggt, wird das entsprechende Bankdokument (z.B. der Kontoauszug) als gelesen gekennzeichnet. Werden Bankdokumente nicht innerhalb von 360 Tagen geöffnet, werden diese anschließend automatisch archiviert. Darüber hinaus kann der Kunde, nachdem er seine Bankdokumente gelesen hat, diese im dafür vorgesehenen Archiv abspeichern.

Die von der Bank bereitgestellten Bankdokumente können nicht gelöscht werden.

§ 5 Verzicht auf papierhafte Zustellung

Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einem anderweitigen Zurverfügungstellen der betreffenden Mitteilungen durch deren Einstellung in die Nachrichtenbox nach und verzichtet dadurch auf den postalischen Versand der Dokumente.

Die Bank ist jedoch berechtigt, Dokumente weiterhin bzw. ergänzend postalisch oder auf andere Weise dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls der Nachrichtenbox) zweckmäßig ist. Auf Wunsch werden dem Kunden Zweitschriften (Duplikate) von Bankdokumenten in Papierform auf seine Kosten ausgefertigt und übermittelt. Die Entgelte für Zweitschriften sind im aktuell gültigen Preis-/Leistungsverzeichnis geregelt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Nachrichtenbox regelmäßig auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren sowie etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Falls dem Kunden Bankdokumente nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.

§ 7 Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Dokumente in der Nachrichtenbox, sofern diese innerhalb der Nachrichtenbox gespeichert oder aufbewahrt werden.

§ 8 Speicherung der Dokumente

Die Bank speichert die Dokumente im Rahmen der bestehenden Kontoverbindung für die Dauer von 12 Monaten in der Nachrichtenbox. Nach Ablauf der 12 Monate werden die rechtlich bindenden Dokumente, wie z. B. Kontoauszüge in der Nachrichtenbox automatisch archiviert.

Die Bank ist berechtigt, den Speicherzeitraum zu verändern. Sie wird den Kunden in angemessener Frist über die Änderung informieren.

Insgesamt stellt die Bank dem Kunden für die Aufbewahrung seiner Bank-Dokumente in der Nachrichtenbox derzeit 20 MB kostenlos zur Verfügung. Der Bank steht es frei, den Speicherplatz zu verändern oder zusätzlichen Speicherplatz zukünftig ggf. gegen ein bestimmtes Entgelt anzubieten.

HTML-Dokumente wie Bankinformationen (zweites Postfach) und Vorteilsangebote (drittes Postfach) kann der Kunde jederzeit löschen.

§ 9 Anerkennung durch Finanzbehörden

Die in der Nachrichtenbox bereitgestellten elektronischen Bankdokumente (z.B. Kontoauszug bzw. Rechnungsabschluss) sind von den Finanzbehörden nur im Privatkundenbereich, d.h. nur für den Kontoinhaber anerkannt, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig im Sinne der §§ 145 ff. AO ist. Die Bank

gewährleistet nicht, dass die Finanzbehörden die in der Nachrichtenbox gespeicherten Informationen anerkennen. Der Kunde sollte sich darüber vorher bei dem für ihn zuständigen Finanzamt informieren.

9 Sonderbedingungen für den Speed Dispo für Geschäftskunden

§ 1 Bedingungen für den Dispositionskredit in Form der eingeräumten Überziehung

Darlehensgeber: Fidor Bank AG, Sandstraße 33, 80335 München

a) Beschreibung Dispositionskredit

In Abhängigkeit der von der Bank definierten Regeln kann die Bank dem Kunden auf Wunsch einen Dispositionskredit einräumen. Dieser kann direkt aus dem Fidor Smart Geschäftskonto bzw. der Fidor Smart Banking App beantragt werden. Die Bank ermittelt sofort den eingeräumten Verfügungsrahmen und bestätigt diesen gegenüber dem Kunden.

Über die Einräumung des Dispositionskredites wird der Kunde unverzüglich in elektronischer Form informiert. Die Bank behält sich grundsätzlich vor, die eingeräumte Verfügungslinie jederzeit zu reduzieren.

Durch die Vereinbarung eines Dispositionskreditvertrages kann das Konto durch Verfügungen (insbesondere Barauszahlungen am Geldautomaten, Überweisungen und SEPA-Lastschriften) bis zu dem vereinbarten Betrag überzogen werden (sog. eingeräumte Überziehung). Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Dispositionskreditvertrag, indem sie dem Kunden den vereinbarten Dispositionskredit auf seinem Konto einräumt und eine Überziehung im Rahmen des eingeräumten Verfügungsrahmens zulässt.

Sofern die Bank eine Überziehung des Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten bzw. über die vertraglich vereinbarte Kreditlinie hinaus zulässt, gelten die „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ (siehe § 2).

b) Sollzinssatz

Sollzinsen werden dem Kunden durch die Bank nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden nachschüssig anhand der europäischen Zinsmethode berechnet und jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss dem laufenden Konto belastet. Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme des Überziehungskredits derzeit keine weiteren laufenden Kosten für den Kunden an. Der Sollzinssatz ist veränderlich und kann von den Kunden dem Preis-/Leistungsverzeichnis entnommen werden.

c) Vertragslaufzeit/ Kündigungsregelungen

Die Laufzeit des Dispositionskredites ist unbefristet.

Der Dispositionskreditvertrag kann von jeder Seite ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Bank kann den Kunden jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kredits auffordern. Die Bank verpflichtet sich aber in diesem Zusammenhang, die berechtigten Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.

Das Recht einer Kündigung aus wichtigem Grund der Bank, das sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, bleibt hiervon unberührt.

Bei der Beendigung der Kontoverbindung wird auch der Dispositionskredit beendet.

§ 2 Bedingungen für geduldete Überziehungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der Bank gewährt werden.

a) Definition der geduldeten Überziehung und Pflichten des Kunden

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehung (z.B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, sein Konto nicht zu überziehen bzw. sofern ein Dispositionskredit eingeräumt wurde, die mit der Bank vereinbarte Kreditlinie einzuhalten. Duldet die Bank eine Überziehung, ist diese Überziehung unverzüglich zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

Der Darlehensvertrag in Form der geduldeten Überziehung zwischen dem Kunden und der Bank kommt erst zustande, wenn der Kunde sein Konto über den Habenstand oder über einen bestimmten eingeräumten Darlehensrahmen hinaus überzieht.

b) Sollzinssatz

Duldet die Bank die Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Geldbetrag an. Die Sollzinsen werden nachschüssig anhand der europäischen Zinsmethode berechnet und jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss dem laufenden Konto belastet. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel und kann dem Preis-/Leistungsverzeichnis entnommen werden.

10 Sonderbedingungen für die Fidor Corporate Mastercard

§ 1 Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Fidor Corporate Mastercard (nachfolgend „Kreditkarte“ bzw. „Karte“ genannt) ist eine Prepaid Mastercard und kann vom Karteninhaber im In- und Ausland – im Rahmen des Mastercard-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen im stationären sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen sowie
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten Bargeld beziehen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

§ 2 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Die PIN kann nach dem Login in das Fidor Smart Geschäftskonto per mTAN abgerufen werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

§ 3 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Bei der Nutzung der Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben, oder
- bei online oder telefonischen Bestellungen die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten einzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartendaten angeben.

Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber das Mastercard SecureCode-Verfahren anwenden. Hierzu gelten die entsprechenden Sonderbedingungen.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

§ 4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (§ 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat,

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

§ 5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diese nicht wie unter § 3 beschrieben autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- die Karte gesperrt ist, oder
- bei dem Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel unterrichtet.

§ 6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis-/Leistungsverhältnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

§ 7 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber kann mit seiner Kreditkarte über das Guthaben auf seinem Fidor Smart Geschäftskonto zzgl. eines eventuell eingeräumten Dispositionskredits, entsprechend seines selbstgewählten Transaktionslimits, verfügen.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

§ 8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- a) Unterschrift
Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte
Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchlich Kartenverfügungen zu tätigen.
- c) Geheimhaltungsverpflichtungen
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das Mastercard SecureCode-Verfahren

erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt bzw. die Karte und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchlich Kartenverfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen). Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN/Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist.

d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchlich Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder PIN fest, hat er die Bank oder den allgemeinen Kartensperrdienst unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige), oder eine Repräsentanz des jeweiligen Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen oder die Karte online im Konto selbst zu sperren. Die Kontaktdaten, unter denen die Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte und ggf. PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder sonstigem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verloren, gestohlen oder missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverpflichtung der Bank und des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber dem Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Der Betrag ist sofort fällig und wird dem Konto des Karteninhabers belastet.

Ebenfalls wird die Bank alle anfallenden Gebühren sofort nach deren Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten im Preis-/Leistungsverzeichnis). Sollte der Betrag von der Bank ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält sich die Bank das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Abfolge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

§ 10 Fremdwährungsumrechnung bei Auslandseinsatz

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Änderungen der von der Kartenorganisation festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kreditkartenorganisation.

§ 11 Entgelte und Auslagen

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank.

Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. zum Beispiel Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank gesondert hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in § 12 Absatz b) bis f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 12 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

- a) Erstattung bei nicht autorisierten Kartenverfügungen
Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf dem Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

- b) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung bei Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen (1) und (2) ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach § 11 c).

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

- c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 12 a) oder § 12 b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese beitragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bank
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

- d) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 12 a) bis 12 c)

Ansprüche gegen die Bank nach § 12 a) bis § 12 c) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Haftungsansprüche nach § 12 c) kann der Karteinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- e) Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Konto gegenüber der Bank geltend macht.

f) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach § 12 a) – f) sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründeten Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder wird die Karte sonst rechtsmissbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz (1), wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und der Europäischen Wirtschaftsraumes², trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer Mastercard Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pole, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1), (4) und (5) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen (1), (4) und (5) nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, was der Karteninhaber weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze (3), (5) bis (7) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal gegenüber der Bank oder einer Mastercard Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfugungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

§ 14 Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nutzungsberechtigung früher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages) endet. Vor Ablauf der Gültigkeit der Karte wird dem Karteninhaber automatisch eine neue Kreditkarte zugesandt. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

§ 15 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Rückerstattung einer gegebenenfalls angefallenen Ausgabegebühr erfolgt nicht.

§ 16 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Karteninhabers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

§ 17 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

§ 18 Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

(1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

§ 19 Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können auch an die Kreditkartenorganisation Mastercard mit Sitz in den USA übermittelt werden.

11 Sonderbedingungen für die Fidor Business Debit Mastercard

§ 1 Verwendungsmöglichkeiten

a) Physische Kreditkarte

Die von der Bank ausgegebene Fidor Business Debit Mastercard (nachfolgend „Kreditkarte“ bzw. „Karte“ genannt) ist eine Debit Mastercard und kann vom Karteninhaber im In – und Ausland – im Rahmen des Mastercard-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen im stationären sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen sowie
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten Bargeld beziehen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

b) Digitale Kreditkarte

Bei der Kontoeröffnung erhält jeder Kunde nach erfolgreicher Legitimation, sofern nicht anders angegeben, automatisch eine digitale Fidor Business Debit Mastercard. Die jeweilige Laufzeit (Kartengültigkeitsdauer) beginnt mit Ausgabe der digitalen Kreditkarte, gleichwohl ob im Nachgang eine physische Kreditkarte ausgegeben wird.

Die digitale Kreditkarte kann insoweit bei Vertragsunternehmen zum Bezahlen im Internet (z.B. Online-Shops) oder auch per Telefon (Teleshopping) eingesetzt werden. Die hierfür notwendige Kreditkartennummer, der CVC-code sowie das Ablaufdatum sind über das Online-Banking via Website bzw. in der Fidor Smart Banking App einsehbar. Hinsichtlich der Bedingungen zum Einsatz der digitalen Kreditkarten gelten die der vorgenannten Verwendungsart zugrunde liegenden Bedingungen.

Der Gebrauch an elektronisch angebundenen Akzeptanzstellen des Mastercard-Verbundes sowie Bargeldabhebungen sind mit der digitale Kreditkarte nicht möglich.
Für die digitale Kreditkarte gilt die normale Kartenverwaltung.

§ 2 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Die PIN kann nach dem Login in das Fidor Smart Geschäftskonto per mTAN abgerufen werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

§ 3 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Bei der Nutzung der Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben, oder

- bei online oder telefonischen Bestellungen die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten einzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartendaten angeben.

Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber das Mastercard SecureCode-Verfahren anwenden. Hierzu gelten die entsprechenden Sonderbedingungen.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

§ 4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (§ 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat,

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

§ 5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diese nicht wie unter § 3 beschrieben autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- die Karte gesperrt ist, oder
- bei dem Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel unterrichtet.

§ 6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis-/Leistungsverhältnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

§ 7 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber kann mit seiner Kreditkarte über das Guthaben auf seinem Fidor Smart Geschäftskonto zzgl. eines eventuell eingeräumten Dispositionskredits, entsprechend seines selbstgewählten Transaktionslimits, verfügen.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

§ 8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchlich Kartenverfügungen zu tätigen.

c) Geheimhaltungsverpflichtungen

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das Mastercard SecureCode-Verfahren erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt bzw. die Karte und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchlich Kartenverfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen). Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN/Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist.

d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchlich Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder PIN fest, hat er die Bank oder den allgemeinen Kartensperrdienst unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige), oder eine Repräsentanz des jeweiligen Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen oder die Karte online im Konto selbst zu sperren. Die Kontaktdaten, unter denen die Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte und ggf. PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder sonstigem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verloren, gestohlen oder missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverpflichtung der Bank und des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber dem Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Der Betrag ist sofort fällig und wird dem Konto des Karteninhabers belastet.

Ebenfalls wird die Bank alle anfallenden Gebühren sofort nach deren Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten im Preis-/Leistungsverzeichnis). Sollte der Betrag von der Bank ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält sich die Bank das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Abfolge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

§ 10 Fremdwährungsumrechnung bei Auslandseinsatz

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Änderungen der von der Kartenorganisation festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kreditkartenorganisation.

§ 11 Entgelte und Auslagen

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank.

Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. zum Beispiel Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank gesondert hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in § 12 Absatz b) bis f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 12 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

a) Erstattung bei nicht autorisierten Kartenverfügungen

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

b) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung bei Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen (1) und (2) ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach § 11 c).

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 12 a) oder § 12 b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese beitragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bank
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

d) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 12 a) bis 12 c)

Ansprüche gegen die Bank nach § 12 a) bis § 12 c) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Haftungsansprüche nach § 12 c) kann der Karteinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

e) Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Konto gegenüber der Bank geltend macht.

f) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach § 12 a) – f) sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründeten Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder wird die Karte sonst rechtsmissbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder

- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz (1), wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und der Europäischen Wirtschaftsraumes², trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer Mastercard Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1), (4) und (5) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen (1), (4) und (5) nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, was der Karteninhaber weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze (3), (5) bis (7) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal gegenüber der Bank oder einer Mastercard Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

§ 14 Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nutzungsberechtigung früher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages) endet. Vor Ablauf der Gültigkeit der Karte wird dem Karteninhaber automatisch eine neue Kreditkarte zugesandt. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

§ 15 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Rückerstattung einer gegebenenfalls angefallenen Ausgabegebühr erfolgt nicht.

§ 16 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Karteninhabers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

§ 17 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

§ 18 Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

(1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

§ 19 Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können auch an die Kreditkartenorganisation Mastercard mit Sitz in den USA übermittelt werden.

12 Sonderbedingungen für den „Mastercard Identity Check“ bei Kreditkarten-Online-Transaktionen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Fidor Kreditkarten.

§ 1 Gegenstand, Definition

(1) Die Bank ermöglicht den Inhabern ihrer Fidor Kreditkarten (nachfolgend „Kunde“) die Teilnahme am „Mastercard Identity Check“, den Händler im Internet zur Absicherung einer Kreditkarten-Bezahltransaktion vorsehen können.

(2) Der „Mastercard Identity Check“ (ehemals „Mastercard SecureCode-Verfahren“) ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Kunden bei Online-Transaktionen zu seiner Sicherheit durch gesonderte Freigabe der Zahlung.

(3) Die Bank ist berechtigt, einen Kreditkartenumsatz im Internet abzulehnen, den der Kunde bei einem Unternehmen, das den Einsatz des „Mastercard Identity Checks“ für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Mit der Kontoeröffnung ist die Fidor Kreditkarte des Kunden für die Teilnahme am „Mastercard Identity Check“ automatisch registriert.

(2) Der Service wird von der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Authentifizierung

(1) Nach der Initiierung der Zahlung des Kunden über die Händler-Website, erfolgt die Zusendung einer Autorisierungsfreigabe an das Fidor Smart Geschäftskonto des Kunden.

(2) Zum Abgleich werden dem Kunden hierüber Händlernername, Kartenummer und Betrag angezeigt, die der Kunde zu überprüfen und die Transaktion freizugeben hat. Durch die Freigabe gelten die Kartenzahlungen als genehmigt. Eine Reklamation der Transaktion ist hiermit ausgeschlossen.

(3) Im Anschluss kann der Kunde seinen Bestellvorgang über die Händler-Website abschließen.

§ 4 Datenverarbeitung und Dienstleister

(1) Bei einer „Mastercard Identity Check“ - Kartenzahlung werden die Kartenummer, Umsatzdatum und -zeitpunkt, der Transaktionsbetrag, Händlerinformationen (Name, ID, URL) sowie die IP-Adresse, von der aus der Kartenumsatz initiiert wurde, nicht gespeichert.

(2) Die Transaktionsdaten werden nur zur Autorisierung der Zahlungen an die petaFuel GmbH (Münchner Straße 4, 85354 Freising) als Karten Processor übermittelt.

§ 5 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat

- das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein Mobiltelefon u.a. durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (z. B. PIN) und
- das Betriebssystem des von ihm verwendeten Mobiltelefons auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Der Kunde hat die während der Bestellung zur Authentifikation übermittelten Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit den von ihm für die Transaktion übermittelten Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abubrechen und die Bank zu informieren.

§ 6 Verantwortlichkeit und Haftung

(1) Die Haftungsbestimmungen gemäß den Sonderbedingungen für die Fidor Bank CorporateCard bzw. Sonderbedingungen für die Fidor Bank Business Debit Mastercard gelten unverändert.

(2) Die Bank kann weder den störungsfreien noch den ununterbrochenen Zugang zur Fidor Smart Banking App gewährleisten. Sie trägt daher keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit des „Mastercard Identity Check“ und haftet nicht für Schäden infolge Störung, Unterbrechungen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastungen der beteiligten IT-Systeme. Sie übernimmt keine Gewähr für Leistungen, die im Verantwortungsbereich anderer beteiligter Dienstleister liegen. Die Bank übernimmt außerdem keine Haftung bei Manipulationen des Mobiltelefons (z.B. Jailbreaking, Rooting).

§ 7 Abmeldung

Die Abmeldung zur Teilnahme am „Mastercard Identity Check“-Verfahren ist nicht möglich.

13 Sonderbedingungen für Prepaid Handy aufladen

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Bank (im Folgenden „Bank“ genannt) bietet den Kunden die Möglichkeit, online Prepaid-Handykarten eines deutschen Mobilfunkbetreibers über ihr Konto aufzuladen. Kunden können über die Bank elektronische Serviceguthaben (Prepaid Handy Kartenguthaben) für Dienstleistungen (Telekommunikation) beziehen. Die Prepaid-Guthaben werden per Direktaufladung durch die jeweiligen Mobilfunk-Anbieter dem Kunden zur Verfügung gestellt. Leistungsinhalt ist lediglich das Guthaben, von dieser Leistung werden vertragliche Vereinbarungen und Bedingungen, die an die Nutzung des jeweiligen Service gebunden sind, nicht berührt. Ebenso erfolgt keine Prüfung, ob der Kunde eventuelle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Service erfüllt.

Das Prepaid-Kartenguthaben stellt ein Guthaben des Benutzers gegenüber dem Mobilfunknetzanbieter zur Nutzung dessen Mobilfunknetzes und der Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen dar. Die Mobilfunkdienstleistungen werden ausschließlich vom jeweiligen Mobilfunknetzanbieter erbracht und unterliegen dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Verwaltung und Nutzung des Prepaid-Kartenguthaben-Kontos ausschließlich maßgeblich sind. Die Leistungen der Bank erstrecken sich nicht auf die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

Eine Haftung der Bank für die Verwaltung und Nutzung des Prepaid-Kartenguthaben-Kontos ist daher ausgeschlossen. Der Kunde hat hierzu die allgemeinen Geschäftsbedingungen seines jeweiligen Netzbetreibers beachten.

Die Aufladung des Prepaid-Kartenguthabens erfordert die Übertragung von Daten über das Internet, die aufgrund außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bank liegender Umstände verzögert werden kann (beispielsweise Netzausfälle). Die Online-Aufladung von Prepaid-Kartenguthaben eignet sich daher nicht für Benutzer, die auf eine Aufladung zu einem bestimmten Zeitpunkt dringend angewiesen sind.

Angebote und Kooperationspartner können sich ändern. Die Bank garantiert nicht das dauerhafte Vorhandensein bestimmter Angebote und Kooperationspartner. Ändern sich die mit den Kooperationspartnern vereinbarten Angebote, kommen neue Kooperationspartner hinzu oder scheiden Kooperationspartner aus, so wird die Bank dem Kunden per Email diese Information zugänglich machen. Der Auflade-Service steht für die von der Bank angegebenen Prepaid-Karten-Anbieter zur Verfügung, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Maßgeblich für das Vertragsverhältnis der Parteien sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Internetseiten von der Bank aufgelisteten Prepaid-Karten-Anbieter.

Als Kunden werden nur Verbraucher akzeptiert. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen durch Zusendung an die vom Kunden benannte E-Mail Adresse oder durch eine Textnachricht über den Kurznachrichtendienst („SMS“) zu übersenden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages/Vertragsschluss

Der Kunde kann sein Prepaid Guthaben über eine Direktaufladung aufladen. Er wird hierzu aufgefordert, den Netzbetreiber sowie die Mobiltelefonnummer anzugeben, deren Guthaben aufgeladen werden soll. Nach Anklicken des Buttons „Auftrag bestätigen“ erhält der Kunde eine mTAN auf sein Mobiltelefon. Im Anschluss an die Eingabe und Bestätigung der mTAN erhält der Kunde die Mitteilung, ob seine Prepaid Handy-Aufladung erfolgreich war. Es können beliebig viele Rufnummern vom Kunden aufgeladen werden.

Der Kunde hat die eingegebene Nummer und den ausgewählten Provider **sorgfältig** zu überprüfen. Kann die Auslieferung des Guthabens nicht erfolgen, weil der Kunde sich vertippt, oder eine ungültige Nummer eingegeben hat, oder die Mobiltelefonnummer nicht zum ausgewählten Anbieter passt (der Kunde hat z.B. ein Guthaben für ePlus ausgewählt, tippt aber eine Nummer ein, die zu O2 gehört), so erfolgt keine Aufladung und der Kunde erhält eine Fehlermeldung. Gibt der Kunde eine Mobiltelefonnummer einer ihm fremden Person ein und es kommt zu einer erfolgreichen Aufladung, so kann der Kunde keine Rück-abwicklung verlangen.

Das Entgelt für das aufzuladende Prepaid-Guthaben wird mit der Bestätigung der mTAN fällig und ist über das Konto zu bezahlen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sein Konto eine ausreichende Deckung oder einen entsprechenden Verfügungsrahmen aufweist. Der gewünschte Prepaid-Guthabenbetrag ist dann in der Regel sofort verfügbar.

Die Bank erfüllt den Vertrag über den Erwerb eines Serviceguthabens durch die Ankündigung, dass eine Direktladung des Guthabens durch den jeweiligen Anbieter erfolgt.

Möchte der Kunde seine Prepaid-Karte regelmäßig aufladen, kann er sich einen Dauerauftrag online in seinem Konto einrichten. Dieser ist zu jedem gewünschten Termin möglich und jederzeit änderbar. Den Dauerauftrag kann der Kunde für alle angebotenen Tarife einrichten.

Daueraufträge können zu jedem Termin monatlich, zweiwöchentlich oder wöchentlich eingerichtet werden und werden am Fälligkeitstag ausgeführt.

Daueraufträge werden am Fälligkeitstag belastet und ausgeführt. Ist der Fälligkeitstag (z. B. der 1. eines Monats) an einem Feiertag/Wochenende, wird der Dauerauftrag trotzdem ausgeführt.

Die Einrichtung und Ausführung des Dauerauftrages sind kostenlos. Daueraufträge können wie folgt eingerichtet werden:

Unter „Dauerauftrag für Prepaid Mobilfunknummer einrichten“ kann der Kunde nach Angabe von Mobilfunknummer, dem Datum der ersten Ausführung und dem gewünschten Rhythmus noch die Laufzeit und die Anzahl der Fälligkeiten eingeben. Anschließend wählt er den Provider und den gewünschten Betrag aus.

Der Kunde erhält im nächsten Schritt eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten und kann deren Überprüfung auf Richtigkeit den Dauerauftrag erstellen.

Nach Betätigen des Buttons „Dauerauftrag erstellen“ wird dem Kunden eine mTAN auf sein Mobiltelefon gesendet, mit der er den Dauerauftrag bestätigen kann.

Nach Eingabe der mTAN erhält der Kunde die Mitteilung, ob sein Dauerauftrag erfolgreich gespeichert worden ist.

Dauerauftragseinrichtungen, -Änderungen und -Löschungen können bis zum Tag vor dem gewünschten Ausführungs- oder Änderungstermin berücksichtigt werden.

Daueraufträge werden nur ausgeführt, wenn eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Sofern der Dauerauftrag mangels Deckung nicht ausgeführt werden kann, wird der Kunde über die Nichtausführung per E-Mail informiert.

Der Kunde erhält bei der Ausführung eines Dauerauftrags keine gesonderte Mitteilung. Die erfolgte Aufladung des Mobiltelefons ist in der Transaktionsübersicht im Konto ersichtlich.

§ 3 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Fidor Bank AG

Sandstraße 33
80335 München
Telefax: +49 (0)189 085 199
E-Mail: prepaidservice@fidor.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der Bank insoweit Wertersatz leisten.

Erlöschen des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Sie die Ausführung der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist selbst veranlassen. Davon ist auszugehen, wenn Sie das Kartenguthaben in Anspruch genommen haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [Fidor Bank AG, Sandstraße 33, 80335 München, Telefax: +49 (0)189 085 199, E-Mail: prepaidservice@fidor.de]:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum _____

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 4 Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Aufladung des Prepaid-Kartenguthabens entsprechen dem Nennwert des vom Kunden mit der Bestellung gewählten Prepaid-Kartenguthabens und dem gewählten Netzbetreiber. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung, wie sie auf den Internetseiten des jeweiligen Mobilfunk-anbieters dargestellt sind.

Die Preise für den Auflade-Service der Bank entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Preisliste unter www.fidor.de.

Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, gegen Guthaben in der ihm mitgeteilten oder bekanntgegebenen Höhe zu leisten. Der gewählte Guthabenbetrag, der aufgeladen werden soll, muss auf dem Konto des Kunden zur Verfügung stehen und wird direkt nach Eingabe der mTAN vom Konto des Kunden abgezogen.

§ 5 Mängelhaftung und Haftung

Sofern die Ware Mängel hat, ist die Bank zur Nacherfüllung verpflichtet. Diese gilt nicht, wenn die Bank aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware. Der Kunde ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat die Bank die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurück zu treten.

Im Übrigen stehen dem Benutzer die gesetzlichen Ansprüche zu.

Die Bank haftet jedoch auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß §§ 437 Nr. 3 bzw. 634 i.V.m. §§ 636, 280, 281, 283 und 311a bzw. gemäß § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder

- aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder aus Produkthaftung gehaftet wird.

Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der Bank insbesondere zugunsten der Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und deren Mitgliedern ihre persönliche Haftung betreffend.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Bank erbringt keine Mobilfunkdienstleistungen und haftet daher nicht für die von den Mobilfunknetzanbietern angebotenen Dienste, insbesondere der im Zusammenhang mit dem Prepaid-Karten-Mobilfunkvertrag stehenden Dienste.

Die Bank ist bemüht, alle online erteilten Aufträge ohne Verzögerung oder Verspätung auszuführen. Bei Auftreten von technischen Problemen oder Ursachen, die außerhalb ihrer Verfügungsgewalt liegen, wird Fidor sich bemühen, den Auftrag baldmöglichst auszuführen.

Die Bank haftet nicht für eventuelle Schäden, die dadurch entstehen, dass es ihr aufgrund von ihr nicht zu vertretender Fehler der Datenverarbeitung, System- oder Übertragungsstörungen oder anderen nicht von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen zu verantwortenden Störungen unmöglich ist, den Auftrag auszuführen.

Für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Webseite von der Bank wird keine Gewähr übernommen.

14 Community

§ 1 Nutzung des Teils Community

(1) Bei der Nutzung der Community versichert der Nutzer, dass er diese ausschließlich zu Zwecken des privaten Informationsaustauschs und niemals aus Gründen nutzt, die seiner gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen sind. Eine gewerbliche Nutzung der Community ist für den Nutzer jedoch dann zulässig, wenn er diese gewerbliche Nutzung ausdrücklich offen legt und sich ein Geldexperten-Profil anlegt. Fidor bietet dem Nutzer mittels der Community eine Plattform an, um diesen mit anderen Nutzern zusammenzuführen, und stellt zu diesem Zweck derlei technische Applikationen bereit, die geeignet sind, eine generelle Kontaktaufnahme der Nutzer untereinander zu ermöglichen und zu fördern. Fidor beteiligt sich in der Regel nicht selbst inhaltlich an der Kommunikation der Nutzer.

(2) Fidor stellt die von einem Nutzer für die anderen Nutzer bereitgestellten Daten und Informationen nur zur Verfügung, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen, dazu gehören auch diese AGB, verstoßen. Fidor ist berechtigt, derartige Inhalte jederzeit ohne Vorankündigung von den Webseiten der Fidor zu entfernen.

§ 2 Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers im Rahmen der Community

(1) Die Rechte und Pflichten des Nutzers in den Funktionen „Finanzcheck“, „Beraterbewertung“ und „Produktbewertung“ richten sich insbesondere nach den Erläuterungen, die an der relevanten Stelle unter dem Punkt „So funktioniert...“ hinterlegt sind. Diese sind Bestandteil des Nutzungsvertrags.

(2) Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet,

- ausschließlich wahre, nicht irreführende Angaben in seinem Profil und in seiner Kommunikation mit anderen Nutzern zu machen,
- nur ein solches Foto / Bild zu übermitteln, das für die öffentliche Wiedergabe uneingeschränkt zulässig ist.
- bei der Nutzung der Fidor Webseiten die geltenden Gesetze sowie alle etwaigen Rechte Dritter zu beachten.

(3) Es ist dem Nutzer untersagt,

- unwahre, beleidigende, diffamierende oder verleumderische Inhalte zu verwenden, gleich wer der Adressat dieser Inhalte ist,
- pornografische oder gegen Jugendschutzgesetze verstoßende Inhalte zu verwenden oder pornografische oder gegen Jugendschutzgesetze verstoßende Produkte zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben,
- explizit oder implizit anzügliche bzw. sexuell geprägte Kommunikation zu pflegen,
- andere Nutzer durch Massen- und Werbeemails (Spam) zu belästigen, Kettenbriefe zu verschicken oder identische private Nachrichten an eine Mehrzahl von Nutzern gleichzeitig zu versenden,
- andere Nutzer persönlich zu beleidigen, zu diffamieren, herabzuwürdigen oder sonst in ihrer individuellen Persönlichkeit zu diskreditieren,
- Produkt- oder Beraterbewertungen nach Gutsherrenart zu begeben,
- gesetzlich, z. B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht, geschützte Inhalte zu verwenden, ohne dazu berechtigt zu sein, oder gesetzlich geschützte Waren oder Dienstleistungen zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben,
- wettbewerbswidrige Handlungen vorzunehmen oder zu fördern, einschließlich progressiver Kundenwerbung (z.B. Ketten-, Schneeball- oder Pyramidensysteme)
- jedwede Art von Strukturvertriebsmaßnahmen durchzuführen, zu bewerben oder zu fördern,

- eine als Produktbewertung oder Bewertung eines Geldexperten getarnte Werbung oder eine als Produktbewertung bzw. Bewertung eines Geldexperten getarnte ausschließliche Auflistung von Produktdaten bzw. Geldexpertendaten einzustellen,
- Inhalte einzustellen, die zum bewerteten Produkt bzw. zum sog. Geldexperten in keinem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehen,
- Produktbewertungen und Bewertungen von sog. Geldexperten unter objektiv nicht nachvollziehbaren und mit dem Produkt in keinem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehenden Gesichtspunkten zu beurteilen,
- bei der Beurteilung von Produkten und sog. Geldexperten ein Mindestmaß an Objektivität sowie eine dezente Wortwahl zu beachten,
- Mechanismen, Software und Scripts bei der Nutzung von Fidor zu verwenden, die ihm nicht von vornherein im Rahmen der von Fidor angebotenen Dienste im Zusammenhang mit der Community zur Verfügung gestellt werden, sowie das Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste von Fidor erforderlich ist (Das Kopieren unter Zuhilfenahme sog. Robot/Crawler- Suchmaschinen- Technologien ist daher ausdrücklich untersagt),
- Daten, Inhalte und Informationen der Fidor Webseiten oder anderer Fidor Nutzer zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten, zu verbreiten sowie öffentlich wiederzugeben,
- Handlung zu unternehmen, die geeignet sind, die Funktionalität der Fidor Infrastruktur zu beeinträchtigen, insbesondere diese übermäßig zu belasten.

§ 3 Rechte an Inhalten

(1) Der Nutzer räumt Fidor mit dem Einstellen eines Beitrags (darunter verstanden werden nicht nur sog. „Postings“, sondern auch Inhalte wie z.B. Produktvorschläge, Videos, etc.), in die Community ein in jeder Form unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares, nichtexklusives Nutzungsrecht an dem jeweiligen Beitrag ein, welches Fidor zu jeglicher Art der eigenen Vorhaltung und Verwertung dieses Beitrags sowie zur Übertragung dieses Vorhaltungs- und Verwertungsrechts an Kooperationspartner der Fidor berechtigt.

(2) Eine Vervielfältigung oder Verwendung der Beiträge oder deren Inhalten in anderen Medien und Dienstleistungen durch Dritte, gleich welcher Art, ist ohne eine vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Fidor nicht gestattet.

(3) Das Kopieren, Herunterladen, Speichern, Verbreiten und Vertreiben von Inhalten der Fidor Community bzw. deren Nutzer ist, mit Ausnahme des Caches im Rahmen des Besuchs der Forenseiten, ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht gestattet. Für die Nutzung von RSS-Feeds wird von Fidor hiermit eine ausdrückliche Einwilligung erteilt.

§ 4 Freistellung

(1) Der Nutzer erklärt, dass er Fidor von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen freistellt, die andere Nutzer oder Dritte gegen Fidor aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Nutzer innerhalb der Community eingestellten Inhalte geltend machen. Der Nutzer stellt Fidor weiterhin von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die andere Nutzer oder Dritte gegen Fidor wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Community Fidor durch den Nutzer geltend machen.

(2) Der Nutzer übernimmt sämtliche Kosten, die Fidor aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden Kosten, soweit dies nach der geltenden Rechtslage angemessen erscheint. Weitergehende Rechte sowie Schadensersatzansprüche von Fidor bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Einstandspflichten des Nutzers gelten nur dann nicht, wenn und soweit der Nutzer die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

(3) Werden durch die Inhalte des Nutzers Rechte Dritter verletzt, wird der Nutzer auf seine eigenen Kosten die Inhalte schutzrechtsfrei gestalten. Die im Einzelfall heranzuziehende Art der Schadloshaltung der Fidor richtet sich nach billigem Ermessen und freier Wahl von Fidor.

§ 5 Community-Karma

(1) Das Community-Karma setzt sich aus den relativen Aktivitäten der User zusammen. Jede Aktivität zählt und wird mit den Aktivitäten anderer User kombiniert. Damit stellt Fidor fest, wer von den Usern ein aktives Mitglied ist, Kontakte pflegt, Feedback gibt und für andere User hilfreich ist. Das Community-Karma hilft anderen Usern, ihren Vertrauensindex zu steigern. Es werden unter anderem neue Kommentare, Aktivitäten (Geldfragen, Spartipps, Wunschprodukte, Gruppen) und Bewertungen des einzelnen Users berücksichtigt. Um den Rang des Community-Karmas auf dem aktuellsten Stand zu halten, findet bei jedem Login eine Aktualisierung statt. Da das Community-Karma relativ zur Gesamtheit aller User ist, ist es durchaus möglich, dass ein User aufgrund von Aktivitäten anderer User in der Rangliste des Karmas aufsteigt oder absinkt.

(2) Das Community-Karma ist ein innovativer Schritt in Richtung Social Banking, der Beratung zwischen Kunden. Eine wichtige Grundlage hierfür bildet das von der Fidor Bank entwickelte Community-Karma, welches die Qualität der Beiträge / Interaktionen zwischen Kunden durch ein standardisiertes Bewertungssystem vereinheitlichen und damit transparent machen soll.

(3) Fidor übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Beiträge in der Community. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 dieser Bestimmungen für die Community verwiesen. Fidor weist ausdrücklich darauf hin, dass Aussagen und Beiträge in der Community keine Empfehlungs- und/ oder Beratungsqualität besitzen und somit unverbindlich sind.